



Anfragen zum Plenum

vom 8. Juni 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	3	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	23
Arnold, Horst (SPD).....	1	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	24
Aures, Inge (SPD)	28	Rauscher, Doris (SPD).....	11, 60
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	29	Rinderspacher, Markus (SPD)	36
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	53	Roos, Bernhard (SPD)	44
Biedefeld, Susann (SPD).....	40	Rosenthal, Georg (SPD)	25
von Brunn, Florian (SPD)	41	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	45
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)...	57	Schindler, Franz (SPD)	12
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	4	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	13
Fehlner, Martina (SPD).....	54	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	14
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	19	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	30	Schuster, Stefan (SPD)	37
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	51
Halbleib, Volkmar (SPD).....	31	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	61
Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER).....	20	Stachowitz, Diana (SPD).....	55
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	34	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	2
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	58	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	52
Hiersemann, Alexandra (SPD)	5	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	18
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	6	Strobl, Reinhold (SPD)	38
Karl, Annette (SPD)	42	Dr. Strohmayer, Simone (SPD).....	56
Knoblauch, Günther (SPD).....	21	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	46

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	7	Taşdelen, Arif (SPD).....	39
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	22	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	16
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Waldmann, Ruth (SPD).....	47
Lotte, Andreas (SPD)	8	Weikert, Angelika (SPD).....	48
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	9	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	49
Müller, Ruth (SPD)	43	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	17
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	35	Wild, Margit (SPD).....	26
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Woerlein, Herbert (SPD)	50
Petersen, Kathi (SPD)	10	Zacharias, Isabell (SPD)	27

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1

Arnold, Horst (SPD)
Anzahl der Administrativpetitionen in
Bayern1

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
G7-Gipfel in Elmau – Kosten und
Schadensersatz2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr4

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Polizeieinsatz und Kosten für den
G7-Gipfel in Elmau4

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Straßenausbaubeiträge4

Hiersemann, Alexandra (SPD)
Innenministerielles Schreiben des
Staatsministeriums des Innern, für Bau
und Verkehr vom 31. März 2015
(Az.: IA2-2081-1-8)5

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Fristen für Residenzpflicht und
Arbeitsmarktzugang ab Erteilung der
BÜMA6

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Regionalbahnen im Tunnelbereich der
zweiten Stammstrecke6

Lotte, Andreas (SPD)
Wie viele Wohnungen ist der G7-Gipfel
wert?7

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Rückflüsse aus Wohnungsbau-
darlehen7

Petersen, Kathi (SPD)
Wanderungssaldo der Türkei-
stämmigen in Bayern 8

Rauscher, Doris (SPD)
Entwicklung des Wohnungsbestandes
mit Mietpreis- und Belegungsbindung 10

Schindler, Franz (SPD)
Tätigkeit von Extremisten im
bayerischen Staatsdienst 11

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Informationen über den Staats-
straßenbau in Bayern 13

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Barrierefreiheit an der ehemaligen Er-
ziehungswissenschaftlichen Fakultät
(EWF) in Nürnberg 14

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Ressourcenengpass bei der Gefähr-
derbeobachtung im Bereich
Islamismus 15

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Ausbau der Staatsstraße 2289
zwischen Rupboden und Bad
Brückenau-Wernarz 15

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Förderung von Schwimmbecken 16

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz17

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Schöffenenentschädigung 17

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst 21**

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
„Missionstätigkeit“ des Schulleiters an
der Staatlichen Realschule Geretsried21

Hanisch, Joachim (FREIE WÄHLER)
Einrichtung einer Außenstelle der
FOS/BOS Markttheidenfeld in
Gemünden23

Knoblauch, Günther (SPD)
Förderung der Untersuchung von
Bodendenkmalverdachtsflächen24

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Pensionierungen und Bedarfsmel-
dungen im Rahmen der Fachkombi-
nation Deutsch/Geschichte an
bayerischen Gymnasien24

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
„Tage Alter Musik Regensburg“25

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE
WÄHLER)
Einvernehmen zur Errichtung von
Diplomstudiengängen26

Rosenthal, Georg (SPD)
Forschungsverbund zur Provenienz-
forschung27

Wild, Margit (SPD)
Demografische Rendite an den
bayerischen Realschulen27

Zacharias, Isabell (SPD)
Erstsemestertaschen28

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat28**

Aures, Inge (SPD)
Aufstufungsantrag der Kommunen Bad
Berneck, Himmelkron, Marktschorgast,
Neuenmarkt und Wirsberg zum ge-
meinsamen Mittelzentrum28

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Wirtschaftliche Lage des Flughafens
Nürnberg..... 29

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Unterbringung von Asylbewerberinnen
und -bewerbern in der Gemeinde
Oberschleißheim 30

Halbleib, Volkmar (SPD)
Kommunalinvestitionsförderungsfonds 30

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Konfuzius-Institut Erlangen-Nürnberg 31

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie32**

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Landeskartellbehörde..... 32

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Ausgewogener Ausbau der
Windenergie 33

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Potenzial und Förderung von
sogenannter Biokohle..... 33

Rinderspacher, Markus (SPD)
Türkische Unternehmen in Bayern I..... 34

Schuster, Stefan (SPD)
Türkische Unternehmen in Bayern II..... 34

Strobl, Reinhold (SPD)
Flächendeckende Versorgung mit
öffentlichen Ladestationen für
Elektroautos – Förderung für die
Kommunen 35

Taşdelen, Arif (SPD)
Bayerisch-türkische Wirtschafts-
beziehungen 36

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz37

Biedefeld, Susann (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten V	37
von Brunn, Florian (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten III.....	37
Karl, Annette (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten VI	38
Müller, Ruth (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten I.....	39
Roos, Bernhard (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten VIII	39
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Gebühr für die Zugänglichmachung von Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz.....	40
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme an der UN-Klimakonferenz in Paris	41
Waldmann, Ruth (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten II.....	41
Weikert, Angelika (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten IV	44
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten VII	44
Woerlein, Herbert (SPD) Salmonellen-Eier aus Bayern – Schutz der Bevölkerung gewährleisten IX	45

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....47

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	47
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des Konzepts für den aktiven und vorbeugenden Gewässerschutz.....	48

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....48

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf	48
Fehlner, Martina (SPD) 24-Stunden-Kitas.....	49
Stachowitz, Diana (SPD) Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in nationales Recht.....	50
Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Situation von asylsuchenden Frauen	50

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....51

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerischer Landespflegering.....	51
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Situation in der Pflege	52
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pflegestützpunkte.....	53
Rauscher, Doris (SPD) Nachtwachenschlüssel in bayerischen Pflegeeinrichtungen.....	54
Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Krankenhausinvestitionskostenförderung	56

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Im Hinblick auf das in Art. 115 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern garantierte Recht, dass sich alle Bewohner Bayerns schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden wenden können, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bewohner Bayerns sich in den Jahren 2013, 2014 und im Jahr 2015 bis zum Stichtag 31. Mai 2015 mit Administrativpetitionen an die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden gewandt haben, welche Verfahrensregeln hat sich die Staatskanzlei und haben sich die Staatsministerien und die den Staatsministerien nachgeordneten Behörden für den Umgang mit Administrativpetitionen gegeben und wie hoch schätzt die Staatsregierung die Anzahl der Administrativpetitionen in den Jahren 2013, 2014 und im Jahr 2015 bis zum Stichtag 31. Mai 2015 an die Gemeinden in Bayern?

Antwort der Staatskanzlei

Eine Auflistung aller zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Mai 2015 bei der Staatskanzlei, den Ressorts und sämtlichen nachgeordneten Behörden des Freistaats Bayern eingegangenen Administrativpetitionen sowie eine (belastbare) Schätzung der bei allen bayerischen Gemeinden eingegangenen Administrativpetitionen wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit – noch dazu unmittelbar nach Ende der Pfingstferien und während außergewöhnlicher Belastungen bei Teilen der Staatsverwaltung durch die Durchführung des G7-Gipfels in Bayern – nicht leistbar.

Eine erste Übersicht ergab allein in der Eingabenstelle der Staatskanzlei folgende Mengen an Vorgängen:

2013	5360
2014	5595
bis 31. Mai 2015	2500.

In der Servicestelle der Staatsregierung liegen folgende Zahlen vor:
Schriftliche Anfragen an die Servicestelle (erledigt in der Zentrale):

2013	18.400
2014	19.000
bis 31. Mai 2015	6.250.

Telefonische Anfragen an die Servicestelle:

2013	13.690
2014	12.315
bis 31. Mai 2015	5.135.

Die Eingaben werden nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) zum Teil von der Staatskanzlei beantwortet, zum Teil an die Fachressorts zur weiteren Beantwortung weitergeleitet. Auch in den Ressorts findet die AGO Anwendung.

Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt es über die Regelungen der AGO hinaus gesonderte Verfahrenshinweise für die Bearbeitung von Eingaben. Die Verfahrenshinweise zielen auf die einheitliche Behandlung von Eingaben ab und machen hinsichtlich der Beantwortung entsprechende Vorgaben (z.B. Frist für Beantwortung, Regelung zur Unterschrift).

Hinweis:

Soweit unter dem Begriff „Administrativpetitionen“ auch Gnadengesuche zu verstehen sind, werden diese nach der Bayerischen Gnadenordnung (BayGnO) behandelt. Bei Beschwerden zu staatsanwaltlichen Verfahren ist Rechtsgrundlage für die Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Verfahren werden mit Akten und Vorlageberichten vorgelegt und hier entsprechend bearbeitet. Auch hierfür bestehen (abgesehen von Strafrechtsgesetzbuch – StGB –, Strafprozessordnung –StPO – und weiteren gesetzlichen Vorschriften) keine besonderen Verfahrensregelungen im Staatsministerium der Justiz.

2. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel in Elmau, wofür die 3 Mio. Euro der Staatskanzlei ausgegeben werden (da die Endabrechnung voraussichtlich noch nicht vorliegt, bitte stichwortartig die Maßnahmen aufzählen), wie viel die Versiegelung des Hubschrauberlandeplatz gekostet hat (aufgeteilt nach Material und Arbeitsleistung) und erneut, wie die Schäden, etwa durch Mindereinnahmen des Einzelhandels, der Gastro-Betriebe und der Landwirte im Werdenfelser Land, ersetzt werden?

Antwort der Staatskanzlei

Im Zuge des G7-Gipfels in Elmau sind von der Staatskanzlei im Rahmen der Pressebetreuung, Öffentlichkeitsarbeit und Online-Kommunikation insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt worden:

- Journalistengeschenk Rucksack (Kostenteilung zwischen Bund und Bayern),
- Medien-Eröffnungsabend am 6. Juni 2015 (Kostenteilung zwischen Bund und Bayern),
- Einladung an Journalisten zu einem Informationsbesuch,
- Versand des Geschenkbuchs des Ministerpräsidenten Horst Seehofer „Bayern. Land im Herzen Europas“ an rund 2.330 Journalisten; Verteilung an die Mitglieder der Regierungsdelegationen,
- Erstellung Microsite www.welcomedahoam.com,
- Internationale Online-Kampagne (Medienschaltung in G7-Staaten),
- Video-Grußbotschaft des Ministerpräsidenten Horst Seehofer,
- Social Media-Maßnahmen eine Woche vor Start des G7-Gipfels,
- Social Media-Maßnahmen zum Gipfelauftakt,

- Illumination Schloss Neuschwanstein,
- Schriftzug „#welcomedahoam“ auf Flughafen-Brücke,
- Verteilung von Lebkuchenherzen mit Schriftzug „#welcomedahoam“ am Flughafen,
- Verteilung von Lebkuchenherzen an Hotelgäste (mit DEHOGA).

Im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel wurden von der Staatskanzlei protokollarische Aufwendungen insbesondere im Bereich Gastronomie, Transport, medizinische Versorgung, Betriebs- und Personalkosten, Bewachungsdienst, Technik, Dolmetscher, Musik, Fotograf, Dekoration, Geschenke und Druckkosten getätigt. Die Endabrechnung liegt in den oben genannten Bereichen noch nicht vor.

Die Asphaltmaßnahmen für den Hubschrauberlandeplatz wurden nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) gemeinsam mit den Baumaßnahmen für die Mautstraße ausgeschrieben und vergeben. Insofern ist eine exakte Abgrenzung zwischen den Bauteilen nur mit enormem Aufwand nach erfolgter Gesamtabrechnung möglich. Die Herstellung der Asphaltflächen für den Hubschrauberlandeplatz belief sich überschlägig geschätzt auf knapp 300.000 Euro. Die Herstellung der Zufahrt zum Wanderparkplatz ab der Brücke über den Elmauer Bach beläuft sich auf ca. 150.000 Euro. Da in der Ausschreibung nicht zwischen Asphaltdeliverung und Arbeitszeit unterschieden wurde, ist eine Aufteilung zwischen Arbeitszeit und Materialkosten nach Auskunft des StMI nicht möglich.

Aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) steht derzeit nicht fest, ob und in welcher Höhe den Gewerbetreibenden im Werdenfelser Land, auch unter Berücksichtigung etwaiger kompensatorisch wirkender positiver Effekte des G7-Gipfels, tatsächlich gipfelbedingte Mindereinnahmen entstehen. Die Erstattung von Mindereinnahmen ist nicht vorgesehen, da grundsätzlich nur bestimmte unmittelbare Vermögensschäden ausgleichsfähig sind. Soweit allerdings einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder einem Angehörigen der Freien Berufe aufgrund äußerer Umstände, die im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel 2015 stehen, die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs objektiv unmöglich war, können die in der Zeit bis zur unverzüglichen Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs anfallenden betrieblichen Fixkosten (z. B. Lohnkosten, Mietzins) ausnahmsweise zur Vermeidung einer besonderen, unbilligen Härte im Einzelfall als ausgleichsfähiger Schaden anerkannt werden. Erstattungen nach dieser Ausnahmeregelung werden als De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EU) NR. 1407/2013 ausgereicht. Darüber hinaus ist aus Sicht des StMWi ein Ersatz von etwaigen Mindereinnahmen aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Ein solcher Ersatz ist selbst bei Naturkatastrophen wie dem Pfingsthochwasser 2013 nicht erfolgt und bei den Hilfen für Tornadogeschädigte nördlich von Augsburg ebenfalls nicht vorgesehen.

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft werden nach Auskunft des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten grundsätzlich alle – sich im verkehrsüblichen Rahmen haltenden – Aufwendungen zur Instandsetzung beschädigter bzw. zur Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Sachen sowie Mehraufwand und der Verlust von Fördermitteln ausgeglichen. Ausgleichsfähig sind insbesondere Ertrags- und Aufwuchsschäden, Flurschäden, Schäden an Waldbeständen, Mobiliar- und Immobiliarsachschäden sowie Schäden in Zusammenhang mit staatlichen Fördermitteln.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

3. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, bewegt sich die Zahl der Polizeieinsatzstunden beim G7-Gipfel in Elmau bis einschließlich 8. Juni 2015 auf dem vorhergesehenen Niveau, bewegen sich die Kosten, die dem Freistaat Bayern aufgrund des G7-Gipfels entstehen, innerhalb des geplanten Rahmens und ist absehbar, dass im Falle von Kostensteigerungen über den geplanten Betrag hinaus der Bund Zusatzkosten übernehmen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur Zahl der Polizeieinsatzstunden kann aktuell noch keine finale und belastbare Einschätzung abgegeben werden, da der G7-Einsatz der Bayerischen Polizei noch nicht beendet ist.

Auch eine Aussage darüber, ob sich die Kosten, die dem Freistaat Bayern aufgrund des G7-Gipfels entstehen, innerhalb des geplanten Rahmens bewegen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Erst nach Abschluss und tatsächlicher Ist-Abrechnung aller für die Durchführung des G7-Gipfels notwendigen Maßnahmen (z.B. der Einsatzkosten der Polizeien der anderen Bundesländer) lässt sich sagen, ob der im Haushalt 2015 eingeplante Kostenrahmen ausreichend ist.

4. Abgeordneter
**Dr. Hans Jürgen
Fahn**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, welche Gemeinden und Städte in den letzten fünf Jahren trotz des Art. 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Straßenausbaubeiträge nicht erhoben haben bzw. sie abgeschafft haben, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr diese Praxis der Nichterhebung von Straßenausbaubeiträgen akzeptiert und wie steht die Staatsregierung zum Modell „Rheinland-Pfalz“ als mögliche Kompromisslösung zwischen den Interessen der Bürger und der jeweiligen Kommune?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Das heißt, dass die Gemeinden in bestimmten Ausnahmefällen nicht verpflichtet sind, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Sie sind damit in diesen Ausnahmefällen auch nicht verpflichtet, die ansonsten erforderliche besondere Abgabensatzung zu erlassen, aufgrund derer die Beiträge erhoben werden.

In dem fraktionsübergreifend erarbeiteten Fragenkatalog für die am 15. Juli 2015 stattfindende Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport wird u.a. die Frage an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) nach bestehenden Stra-

ßenausbaubeitragssatzungen und Aufhebung solcher Satzungen in den Gemeinden gestellt. Das StMI hat hierzu eine Abfrage bei den Gemeinden durchgeführt, die derzeit ausgewertet wird. Das StMI wird rechtzeitig vor der Expertenanhörung die Fragen des Fragenkatalogs beantworten und dem Landtag zur Vorbereitung auf die Anhörung zuleiten.

Die Frage nach der Einführung der sogenannten wiederkehrenden Beiträge (Modell „Rheinland-Pfalz“) ist ebenfalls Gegenstand des Fragenkatalogs. Nähere Erkenntnisse hierzu – wie auch zu verschiedenen weiteren Fragen zum Straßenausbaubeitrag – wird die Expertenanhörung am 15. Juli 2015 ergeben. Die Antworten der Sachverständigen auf den fraktionsübergreifend erarbeiteten Fragenkatalog werden sicherlich umfassende Entscheidungsgrundlage für den Landtag sein, ob und inwieweit das Straßenausbaubeitragrecht geändert werden soll.

5. Abgeordnete
**Alexandra
Hirseman**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe gab es für die Anweisung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in Nr. 2.1 seines Innenministeriellen Schreibens (IMS) vom 31. März 2015 (Az.: IA2-2081-1-8) an die Ausländerbehörden in Bayern und die Vertreter des öffentlichen Interesses, gibt es in den anderen Bundesländern ähnliche Anweisungen der obersten Ausländerbehörde an die nachgeordneten Ausländerbehörden und ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bewusst, dass mit der Anweisung, § 61 Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sowie die rechtlichen Bestimmungen für hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylbewerbern weitgehend gleichstehenden Geduldeten entsprechend Nr. 2.1 IMS vom 31. März 2015 zu vollziehen, der Vollzug von Bundesrecht durch die Ausländerbehörden in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in Zukunft uneinheitlich erfolgen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten haben in Deutschland keine Aufenthaltsperspektive. Es ist daher ermessensgerecht, diesem Personenkreis grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen oder zu verlängern. Das Stellen aussichtsloser Asylanträge kann nicht dem Zweck dienen, eine Beschäftigung in Deutschland auszuüben. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung zugelassen werden, z.B. bei einer begonnenen beruflichen Ausbildung aus Gründen des Vertrauensschutzes. Zu Regelungen anderer Bundesländer liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr keine Erkenntnisse vor. Seitens des Bundes gibt es hierzu keine Vorgaben für ein bundeseinheitliches Vorgehen; die Länder führen insoweit das Aufenthaltsgesetz sowie das Asylverfahrensgesetz als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 und 84 des Grundgesetzes – GG).

6. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage, was die Staatsregierung unternimmt, damit in Bayern alle Ausländerbehörden die Fristen für Residenzpflicht und Arbeitsmarktzugang ab Erteilung der BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r) und nicht erst ab förmlicher Asylantragstellung berechnen, da es den Asylsuchenden nicht zum Nachteil gereichen darf, wenn die förmliche Antragstellung nicht zeitnah, sondern aufgrund der Überlastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erst Monate später stattfindet und durch das Fehlverhalten von Ausländerbehörden der Einschätzung der Bundesregierung zuwidergehandelt wird, wonach der Anspruch auf Aufenthaltsgestattung bereits mit der Äußerung des Asylgesuchs entsteht und somit das Datum der Erteilung dieser Bescheinigung über den Ablauf der verschiedenen Fristen, wie zum Beispiel den Ablauf der Residenzpflicht oder des Arbeitsmarktzugangs, entscheidet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es ist sachgerecht, als Zeitpunkt des Beginns der Drei-Monats-Frist den Tag der Ausstellung der BÜMA anzusehen. Da sowohl bei Geduldeten als auch bei Asylbewerbern ein dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich ist, können allerdings Aufenthaltszeiten nicht angerechnet werden, denen ein unrechtmäßiger Aufenthalt folgte oder bei denen der Ausreisepflicht nachgekommen wurde.

Die Regierungen als Aufsichtsbehörden der Ausländerbehörden wurden hierüber bereits im Rahmen einer Dienstbesprechung in Kenntnis gesetzt.

7. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Dr. Herbert Kränzlein betreffend „Zustand des S-Bahn-Netzes München und 13-Punkte-Sofortprogramm der Staatsregierung“ (Drs. 17/4971) frage ich die Staatsregierung, welche Regionalzüge sollen künftig über die zweite Stammstrecke geleitet werden, sind dann neue Zielbahnhöfe für die jeweiligen Regionalzüge vorgesehen und welche Haltepunkte im Stammstreckenbereich sind angedacht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Bahnknoten-Konzept der Staatsregierung mit der zweiten Stammstrecke als zentralem Element ermöglicht, in verkehrlich sinnvollen Schritten den Schienenpersonenverkehr für München, für die Metropolregion und für ganz Südbayern zukunftsfähig zu entwickeln. Hierzu zählen auch umsteigefreie Verbindungen aus der zweiten Stammstrecke in die Metropolregion München.

Diese sogenannten Regional-S-Bahnen, deren Fahrzeugkonzepte auf modernen Elektrotriebwagen basieren sollen, die die technischen Erfordernisse zum Befahren des Stammstreckenbereichs mit den verkehrlichen Anforderungen des Regionalverkehrs verknüpfen, könnten im Zielkonzept und bei Vorhandensein der infrastrukturellen Voraussetzungen auf den Streckenaußenästen direkte und umsteigefreie Verbindungen unter anderem von Landshut, Pfaffenhofen, Augsburg, Buchloe/Landsberg, Weilheim/Kochel, Lenggries/Tegernsee, Bayrischzell, Rosenheim, Wasserburg und Dorfen in die zweite Stammstrecke ermöglichen.

Grundsätzlich gehen die bisherigen Planungen davon aus, dass die den Stammstreckenbereich befahrenden Züge auch an den Stammstreckenstationen halten werden.

8. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind nach aktuellem Kalkulationsstand die aufgrund der Durchführung des G7-Gipfels in Elmau zu erwartenden und vom Freistaat Bayern zu leistenden Aufwendungen für Unterbringung (Infrastruktur- und Sicherheitsmaßnahmen etc.) in Euro insgesamt zu beziffern und wie viele Geschosswohnungen in Typengebäuden MFH könnten für diesen Betrag errichtet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im 2. Nachtragshaushalt 2014 und im Haushalt 2015 wurden für den G7-Gipfel gesondert rund 130 Mio. Euro bereitgestellt. Abzüglich der Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 40 Mio. Euro verbleiben als Kostenlast für den Freistaat Bayern damit rund 90 Mio. Euro. Es lässt sich jedoch erst nach Abschluss und tatsächlicher Ist-Abrechnung aller für die Durchführung des G7-Gipfels notwendigen Maßnahmen sagen, wie hoch die tatsächlichen Kosten sind.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) verfügt über keine Statistik für durchschnittliche Wohnungspreise. Eine Studie der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. vom August 2014 ermittelt für ein in der Studie definiertes Typengebäude (kleines bis mittleres Mehrfamilienhaus im mittleren Qualitätssegment, fünf Wohngeschosse, zwölf Wohneinheiten, freistehend) durchschnittliche Baukosten (Kostengruppen 300 Bauwerk – Baukonstruktionen und 400 Bauwerk – technische Anlagen nach DIN 276) in Höhe von etwa 1.600 Euro/m² Wohnfläche. Die durchschnittliche Wohnfläche pro Wohneinheit des Typengebäudes beträgt etwa 75 m², sodass sich durchschnittliche Kosten der Kostengruppen 300 und 400 von etwa 120.000 Euro ergeben. Dazu kommen Kosten für Außenanlagen (ca. 40 bis 100 Euro/m² Wfl.), Parkierung (ca. 40 bis 300 Euro/m² Wfl.) und Nebenkosten (ca. 20 Prozent der Baukosten). Zu diesen pauschalierten Durchschnittspreisen für Bau- und Nebenkosten kommen die Grundstückspreise hinzu, die je nach Lage stark variieren.

9. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, für wie viele geförderte Wohnungen werden in den nächsten zehn Jahren die Sozialbindungen auslaufen, in welcher Höhe werden sich die Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen in diesem Zeitraum belaufen und wie wird sich das insgesamt auf die Wohnraumförderung im Freistaat Bayern niederschlagen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine fortlaufende Statistik über Bestand und Auslauf gebundener Wohnungen wird in Bayern nicht geführt. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ermittelt aber seit dem Jahr 2003 im mehrjährigen Abstand Prognosen zum Auslauf von gebundenen Mietwohnungen (nach dem „Ersten Förderungsweg“ – Zweites Wohnungsbaugesetz – und nach dem „Dritten Förderungsweg“ – Zweites Wohnungsbaugesetz bzw. Wohnraumförderungsgesetz/Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz).

In den Jahren 2016 bis 2025 werden für die folgenden Mietwohnungen die Sozialbindungen auslaufen:

Auslaufende Wohnungsbindungen			
Jahr	1. Förderweg	3. Förderweg	insgesamt
2016	2.907	1.097	4.004
2017	2.234	769	3.003
2018	2.046	239	2.285
2019	2.681	174	2.855
2020	3.558	139	3.697
2021	4.148	194	4.342
2022	2.335	46	2.381
2023	1.549	144	1.693
2024	276	72	348
2025	210	89	299

Die Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen werden in den nächsten zehn Jahren niedriger ausfallen als bisher. Eine exakte Aussage war in der verfügbaren Zeit nicht möglich.

Der Bewilligungsrahmen für die Wohnraumförderung wird überwiegend mit Rückflüssen aus Wohnungsbaudarlehen finanziert. Die Staatsregierung misst der Wohnraumförderung seit jeher einen hohen Stellenwert bei. Sie wird auch künftig die Mittel für die Wohnraumförderung auf einem im Ländervergleich hohen Stand halten.

Zu berücksichtigen bleibt in der Gesamtbetrachtung, dass rund drei Fünftel der aus der Belegungsbindung fallenden Wohnungen sich im Eigentum von kommunalen oder kirchlichen oder sonstigen sozial orientierten Wohnungsbaugesellschaften befinden und deshalb de facto weiter sozialgebunden sind.

10. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Wanderungssaldo der Türkistämmigen in Bayern seit 2004 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele Türken und Türkinnen sind seit 2004 zugewandert, wie viele Türkinnen und Türken sind seit 2004 in die Türkei zurückgekehrt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die vorliegenden Zahlen beruhen auf dem Zensus und der darauf aufsetzenden Bevölkerungsfortschreibung nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG). Aktuellste Zahlen hierzu liegen bis einschließlich 2013 vor. Wanderungszahlen bzw. Wanderungssalden werden nur anhand der Staatsangehörigkeit von Personen erfasst (vgl. § 4 Nr. 1 Buchstabe c BevStatG). Aussagen zu den Wanderungssalden von Türkeistämmigen generell und verstanden als Personen mit türkischem Migrationshintergrund sind daher nicht möglich. Insoweit liegen nur die (einmaligen) Zahlen zum Mai 2011 (Zensusstichtag) vor. Damals betrug die Zahl der Personen mit türkischem Migrationshintergrund in Bayern rund 329.000 Personen. Davon hatten 61 Prozent die türkische und 39 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Zahlen, wie viele Türken und Türkinnen seit 2004 nach Bayern zugewandert sind, sind aus der folgenden Übersicht links ersichtlich. Es handelt sich dabei um die Zuzüge türkischer Staatsangehöriger sowohl aus dem Ausland als auch aus dem übrigen Bundesgebiet. Die rechte Spalte enthält die Zahlen der türkischen Staatsangehörigen, die dabei aus der Türkei nach Bayern zugezogen sind.

Jahr	Zuzüge insgesamt	Jahr	Zuzüge aus der Türkei
	Anzahl		Anzahl
2004	7.854	2004	5.634
2005	6.419	2005	4.343
2006	6.123	2006	3.879
2007	5.953	2007	3.821
2008	5.793	2008	3.697
2009	5.236	2009	3.340
2010	5.429	2010	3.489
2011	5.695	2011	3.792
2012	5.549	2012	3.705
2013	5.272	2013	3.506

Die Zahlen der Türcinnen und Türcen, die seit 2004 in die Türccei zurürcckgekehrt sind, sind in der folgenden Tabelle ablesbar.

Jahr	Fortzüge in die Türccei
	Anzahl
2004	5.441
2005	4.688
2006	4.450
2007	4.900
2008	5.119
2009	5.256
2010	4.077
2011	4.184
2012	4.172
2013	4.278

11. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich die Entwicklung des Bestands an Wohnungen mit sozialer Bindung in den Jahren von 1990 bis 2030, wie viele Sozialbindungen sind in diesem Zeitraum bereits ausgelaufen bzw. werden noch auslaufen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine fortlaufende Statistik über Bestand und Auslauf gebundener Wohnungen wird in Bayern nicht geführt. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ermittelt aber seit dem Jahr 2003 im mehrjährigem Abstand Daten zum Bestand gebundener Mietwohnungen (nach dem „Ersten Förderungsweg“ – Zweites Wohnungsbaugesetz – und nach dem „Dritten Förderungsweg“ – Zweites Wohnungsbaugesetz bzw. Wohnraumförderungsgesetz/Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz sowie eine Prognose zum Auslauf dieser Bindungen.

In der Anlage*) sind die Bestände an Mietwohnungsbelegungsbindungen in Bayern in den Jahren 2003 bis 2012 sowie Prognosewerte zum Auslauf von Mietwohnungsbelegungsbindungen in Bayern in den Jahren 2013 bis 2030 aufgeführt. Dabei stellen die nicht fett gedruckten Bestandszahlen fortgeschriebene Werte (ohne im gleichen Jahr neu hinzugekommene Sozialmietwohnungen) dar.

Eine Auswertung der Daten auf der Ebene der Regierungsbezirke war in der verfügbaren Zeit nicht möglich.

Zu berücksichtigen bleibt in der Gesamtbetrachtung, dass rund drei Fünftel der aus der Belegungsbindung fallenden Wohnungen sich im Eigentum von kommunalen oder kirchlichen oder sonstigen sozial orientierten Wohnungsbaugesellschaften befinden und deshalb de facto weiter sozialgebunden sind.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

12. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Bezug nehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 18. Mai 2015 und die Antwort der Staatsregierung (Drs. 17/6718) frage ich die Staatsregierung, wie es dem Beamten gelungen ist, sich deutlich von seinen früheren Aktivitäten zu distanzieren und Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen und wie viele weitere ehemalige oder aktive Mitglieder der NPD oder verwandter Organisationen in der Zeit der Anwendung des sog. Radikalenerlasses in Bayern und seither in den juristischen Vorbereitungsdienst und nach dessen Absolvierung in den Staatsdienst aufgenommen worden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Bewertung der Verfassungstreue des Beamten erfolgte unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Erkenntnisse des Verfassungsschutzes – wie bereits in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 19.05.2015 (Drs. 17/6329) dargelegt – sowohl im Zusammenhang mit der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst, als auch der Einstellung in den damaligen höheren Verwaltungsdienst.

Letztlich gelangten die jeweiligen Einstellungsbehörden aufgrund einer sorgfältigen Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass eine Übernahme 1977 in den juristischen Vorbereitungsdienst und 1979 in den Staatsdienst ausschließende Zweifel an der Verfassungstreue nicht bestünden.

Neben den objektiven Kriterien (insbes. Austritt aus der NPD 1974, Austritt aus dem Förderverein der Publikation „Nation Europa“, Abgabe der geforderten Erklärungen über die Verfassungstreue) waren dafür vor allem die in den damals geführten Anhörungsgesprächen gewonnenen Eindrücke maßgeblich.

Diese haben sich im Nachhinein dadurch bestätigt, dass Erkenntnisse zu politischen Aktivitäten nach der Aufnahme in den höheren Verwaltungsdienst nicht vorliegen und auch die Amtsführung des Beamten bis zu seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst keinerlei Zweifel an dessen Verfassungstreue ergeben hat.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz kann zur Situation des juristischen Vorbereitungsdienstes Folgendes mitgeteilt werden:

Der Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare wurde in Bayern bis 1999 grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Soweit Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – etwa wegen der Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei – nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes boten, konnte der Vorbereitungsdienst von ihnen nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden. Da der juristische Vorbereitungsdienst jedoch auch für den Zugang zu reglementierten juristischen Berufen außerhalb des Staatsdienstes (insbesondere den Beruf des Rechtsanwalts) erforderlich ist und daher eine allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt, musste solchen Bewerbern aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich ein Ableisten des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ermöglicht werden.

Im Zeitraum zwischen 1980 und 1990 wurden pro Jahr zwischen null und acht Bewerber für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst wegen Zweifeln an ihrer Verfassungstreue lediglich in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt, was bei jährlichen Einstellungszahlen von zwischen 1.737 (1980) und 4.373 (1990) Rechtsreferendaren einen prozentualen Anteil von 0,00 bis 0,34 ausmacht. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich hierbei um sämtliche Bewerber handelt, an deren Verfassungstreue Bedenken bestanden; eine Aufschlüsselung nach Zugehörigkeit zu bestimmten extremistischen Parteien ist anhand der vorhandenen Unterlagen nicht möglich.

Für die Zeit nach 1990 liegen keine Statistiken vor. Seit dem Jahr 2000 wird der juristische Vorbereitungsdienst in Bayern generell in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet.

Hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungstreue vor Übernahme in den öffentlichen Dienst findet die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. Dezember 1991 Az.: B III 3-180-6-403, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007, Anwendung. Danach haben alle Bewerberinnen und Bewerber Auskunftspflichten in Bezug auf Fragen zur Verfassungstreue. Bei fehlender Gewähr der Verfassungstreue wird keine Einstellung in den öffentlichen Dienst vorgenommen. Hinweisen auf extremistische Aktivitäten, die sich im Einstellungsverfahren ergeben, gehen die Einstellungsbehörden nach.

Auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rieger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 6. März 1996 betreffend „Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ (Drs. 13/5436) darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sind regelmäßig

- die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angaben im Fragebogen nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden,
- die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses einer Verfassungsschutzanfrage nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden und
- die Zahl der Beschäftigten, die wegen Zweifeln an der Gewähr der Verfassungstreue entlassen wurden,

zu übermitteln.

Auf dieser Grundlage können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

Jahr	Ablehnung wegen Fragebogen	Ablehnung wegen Anlassabfrage	Entlassungen
2000*	2 (1 davon mit rechtsextrem. Hintergrund)	1	1
2001	2	0	1
2002	1	0	1
2003	0	0	0
2004	2 (1 davon mit rechtsextrem. Hintergrund)	1 (rechtsextrem. Hintergrund)	1
2005	1 (NPD)	1 (rechtsextrem. Hintergrund)	0
2006	0	0	1
2007	0	0	1
2008	0	2	1
2009	0	0	0
2010	0	0	1
2011	0	0	0
2012	2	0	0
2013	0	1	0
2014	0	0	1 (rechtsextrem. Hintergrund)

(* September bis Dezember)

Darüber hinaus liegen keine statistischen Erfassungen im Sinne der Fragestellung vor.

13. Abgeordnete
**Gabi
Schmidt**
(FREIE WÄH-
LER)

Nachdem in der Presse jüngst zu lesen war, wie manche Abgeordnete vom geplanten Staatsstraßenausbau berichtet haben, frage ich die Staatsregierung, wie die Entscheidungen über die Staatsstraßenausbaumaßnahmen getroffen werden, in welcher Form die Planungen zum Staatsstraßenausbau an die Öffentlichkeit kommuniziert werden und ob alle Abgeordnete eine entsprechende Information gleichzeitig erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ausbauziele der Staatsregierung im Staatsstraßenbau sind im aktuell gültigen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen, der vom Ministerrat am 11. Oktober 2011 beschlossen wurde und rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, maßnahmenbezogen dargestellt.

Der 7. Ausbauplan beinhaltet sowohl Neubauprojekte (Ortsumfahrungen, Verlegungen, neue Straßenverbindungen) als auch Ausbauprojekte (Ausbau bestehender Straßen, Bauwerkserneuerungen, Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen). Die vordringlichsten Projekte, die in den Jahren 2011 bis 2020 realisiert werden sollen, sind einer 1. Dringlichkeit zugeordnet. Innerhalb der Dringlichkeitsstufen des Ausbauplans besteht keine Reihenfolge der Projekte.

Er stellt die Vorgabe für die Bayerische Straßenbauverwaltung dar, für welche Projekte in den kommenden Jahren die planerischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen sind und – bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel – die bauliche Umsetzung erfolgen soll. Nähere Informationen zum Ausbauplan finden sich im Internet:

<http://www.stmi.bayern.de/vum/strasse/planung/bedarfsplanung/>.

Für die Realisierung der einzelnen Maßnahmen ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Planfeststellungsverfahren zur Erlangung von Baurecht notwendig. Hier wird die Öffentlichkeit von der Bezirksregierung als für das Verfahren zuständige Behörde durch Pressemitteilungen informiert.

Über den Baubeginn und den -ablauf einer Maßnahme informiert das zuständige Staatliche Bauamt ebenso über Pressemitteilungen.

Das Maß an Öffentlichkeitsinformation hängt von der Bedeutung der einzelnen Maßnahme ab. So können z. B. auch Baustellenbegehungen für die interessierte Öffentlichkeit angeboten werden.

Die obengenannten Informationen stehen allgemein und jedem gleichermaßen zur Verfügung.

14. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Nachdem aktuell die fehlende Barrierefreiheit an der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (EWF) in Nürnberg bemängelt wird, frage ich die Staatsregierung, welche Mängel ihr hinsichtlich der Barrierefreiheit der Gebäude der ehemaligen EWF in Nürnberg bekannt sind, ob diese im Zuge der aktuell geplanten Sanierungen behoben werden sollen und wie hoch der Investitionsaufwand für die Behebung der Mängel ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die sukzessive barrierefreie Ausbildung der staatlichen Liegenschaften ist der Bayerischen Staatsbauverwaltung ein besonderes Anliegen. Die zweite Teilbaumaßnahme zur Sanierung des Gebäudekomplexes der früheren Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, mit Gesamtkosten in Höhe von 11,5 Mio. Euro, beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben sowie zur Erhaltung und Sicherung des Betriebs bis zu einer noch ausstehenden Gesamtsanierung der Anlage. Im Rahmen dieser Teilbaumaßnahme werden rd. 1 Mio. Euro für die Belange des barrierefreien Bauens investiert. Die barrierefreie Erschließung der Gebäude erfolgt zukünftig mit Hilfe von Rampen und zwei Aufzügen. In den Hörsälen werden Induktionsanlagen eingebaut. Außerdem werden zwei barrierefreie Toiletten und zwei barrierefreie Stellplätze realisiert. Die Baufreigabe für das erste Ausschreibungspaket wurde am 21. April 2015 erteilt. Die Bauarbeiten der zweiten Teilbaumaßnahme sollen bis Ende 2016 abgeschlossen werden.

15. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, ein Anwachsen der Zahl sogenannter Gefährder, also potentiell gewaltbereiter Personen, in der islamistischen Szene beklagt und in diesem Zusammenhang Engpässe bei der Observation (siehe Spiegel Online vom 23. Mai 2015) bestätigt, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Ressourcensituation im Bereich Personenobservation in Bayern darstellt, ob auch in Bayern bereits Einsatzkräfte von anderen Verfahren (z.B. im Bereich der Organisierten Kriminalität) abgezogen werden mussten, um sicherzustellen, dass islamistische Gefährder (z.B. Syrienheimkehrer) angemessen observiert werden können und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um diesen Engpässen entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Überwachung von Gefährdern steht den Sicherheitsbehörden ein Bündel an rechtsstaatlichen Überwachungsmöglichkeiten (wie z.B. Observation, verdeckte technische Maßnahmen, Internetauswertung) zur Verfügung. Diese werden nach einer individuellen Gefährdungseinschätzung lageangepasst durchgeführt und eng zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden abgestimmt.

In Bayern bestehen mit den Mobilien Einsatzkommandos in München, Nürnberg und Augsburg sowie beim Bayerischen Landeskriminalamt, derzeit vier Observationsdienststellen zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität. Darüber hinaus sind bei sieben regionalen Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben (KPI/Z) jeweils Observationsgruppen angesiedelt. Diese Einheiten stehen in ständigem Informationsaustausch und unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig.

Des Weiteren können – sofern erforderlich und bei entsprechender Dringlichkeit der Maßnahmen – bundesweit Unterstützungskräfte angefordert werden.

Am 13. Januar 2015 hat der Ministerrat beschlossen, dass angesichts des stetig wachsenden Gefährdungspotentials durch gewaltbereite Islamisten, die Staatsregierung die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen der Sicherheitsbehörden entsprechend verstärken wird und 100 zusätzliche Stellen für die Bayerische Polizei und den Verfassungsschutz zur Verfügung stellt. Der Bayerischen Polizei wurden davon 80 Stellen zugewiesen. Von diesen 80 Stellen sind wiederum 60 Stellen ausschließlich zur Verstärkung der bestehenden Observationseinheiten bestimmt. Aufgrund des Ministerratsbeschlusses wurden umgehend und mit hoher Priorität Personalgewinnungsmaßnahmen eingeleitet. Eine konkrete Aussage zum aktuellen Besetzungsstand der einzelnen Organisationseinheiten ist in der Kürze der Zeit jedoch nicht möglich, da neue Observationskräfte nach einem entsprechenden Auswahlverfahren durch Fortbildungsmaßnahmen für ihre neue Aufgabe qualifiziert werden müssen, die derzeit am Laufen sind.

16. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Planungen bezüglich des geplanten Ausbaus der Staatsstraße 2289 zwischen Rupboden und Bad Brückenau-Wernarz und wann ist mit dem Ausbau nach Grunderwerb verbindlich zu rechnen und in welcher Form (z.B. mit bzw. ohne Radweg) soll der Ausbau erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen ist ein Ausbau im Streckenzug der Staatsstraße 2289 von Zeitlofs nach Bad Brückenau lediglich im Abschnitt Staatsbad Bad Brückenau – Bad Brückenau in der 1. Dringlichkeit eingestuft. Im Streckenabschnitt von Rupboden bis Bad Brückenau-Wernarz sind daher nur eine Bestandserhaltungsmaßnahme mit abschnittsweiser Verbesserung der Linienführung sowie der Bau eines Radweges vorgesehen.

Diese Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der Sinntal-Bahn und dem beabsichtigten Rückbau der Gleisanlagen. Der Landkreis Bad Kissingen und die an der Bahnstrecke liegenden Gemeinden (Markt Zeitlofs, Markt Wildflecken, Gemeinde Riedenberg) und die Stadt Bad Brückenau haben ein starkes Interesse an einem Radweg auf der stillgelegten Bahntrasse. Sowohl für die Verbesserungsmaßnahmen an der Straße sowie auch für den Bau des Radweges ist eine Grundinanspruchnahme von jetzt im Eigentum der Bahn befindlichen Flächen erforderlich.

Für den Rückbau der Gleisanlagen der Sinntal-Bahn ist das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen. Derzeit führt das Eisenbahnbundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren durch.

Erst nach Abschluss des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und der Entwidmung der Sinntal-Bahn können die konkreten Planungen und Grundstücksverhandlungen für die Maßnahmen an der Staatsstraße durchgeführt werden. Derzeit ist nicht abzusehen, ob dies noch in 2015 der Fall sein wird.

17. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass vonseiten des Freistaats Bayern grundsätzlich in jedem Regierungsbezirk der Bau eines überdachten Schwimbeckens von 50 m Länge mit bis zu 100 Prozent gefördert wird und wenn ja, wo genau wurden bisher bereits derartige Schwimbecken gefördert und nach welchen Kriterien erfolgt die Förderung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nein. Eine derartige Förderung ist dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Höhe der Entschädigung für Schöffen in den letzten 15 Jahren entwickelt, weshalb wurde sie ggf. nicht erhöht und hält die Staatsregierung die derzeitige Höhe für ausreichend?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Ehrenamtliche Richter (Schöffen) erhalten nach § 15 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) aktuell als Entschädigung

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),
- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
- Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG).

Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt; die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet (§ 15 Abs. 2 JVEG).

Im Zeitraum von 2000 bis 30. Juni 2004 (= Inkrafttreten des JVEG durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2004) erhielten Schöffen eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter (EhrRiEG). Die Entschädigung setzte sich zusammen aus einer Entschädigung für

- Zeitversäumnis (§ 2 EhrRiEG), die daneben auch eine Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EhrRiEG) und für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 EhrRiEG) umfasste,
- Fahrtkosten (§ 3 EhrRiEG) und
- Aufwand (§§ 4 und 5 EhrRiEG).

Die nach Stunden bemessenen Entschädigungen für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EhrRiEG) wurden für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 1 EhrRiEG). Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 EhrRiEG) wurde für höchstens acht Stunden gewährt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 2 EhrRiEG). Die letzte bereits begonnene Stunde wurde voll gerechnet (§ 2 Abs. 4 Satz 2 EhrRiEG).

Die Entwicklung der einzelnen Entschädigungsansprüche stellt sich wie folgt dar:

1. Zeitversäumnis (§ 2 Abs. 1 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 16 JVEG; Entschädigung pro Stunde):

01.01.2000 bis 31.12.2001	8,00 DM
01.01.2002 bis 30.06.2004	4,00 Euro
01.07.2004 bis 31.07.2013	5,00 Euro
ab 01.08.2013	6,00 Euro

2. Nachteilsentschädigung für Haushaltsführung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 JVEG; Entschädigung pro Stunde):

01.01.2000 bis 31.12.2001	20,00 DM
01.01.2002 bis 30.06.2004	10,00 Euro
01.07.2004 bis 31.07.2013	12,00 Euro
ab 01.08.2013	14,00 Euro

3. Verdienstaufschlag (§ 2 Abs. 2 Satz 1 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 18 JVEG):

Der Verdienstaufschlag wurde bzw. wird in tatsächlich entstandener Höhe gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, begrenzt auf nachfolgende Höchstsätze je Stunde:

	Basisentschädigung	Erhöhter Satz
01.01.2000 bis 31.12.2001	30,00 DM	Nach billigem Ermessen bis zu 60,00 DM, wenn der Schöffe innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen an sechs Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wurde. Nach billigem Ermessen bis zu 80,00 DM, wenn der Schöffe in einem Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wurde.
01.01.2002 bis 30.06.2004	16,00 Euro	Nach billigem Ermessen bis zu 31,00 Euro, wenn der Schöffe innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen an 6 Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wurde. Nach billigem Ermessen bis zu 41,00 Euro wenn der Schöffe in einem Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wurde.

01.07.2004 bis 31.07.2013	20,00 Euro	Bis zu 39,00 Euro, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wurde oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Ta- gen an mindestens 6 Tagen seiner regel- mäßigen Erwerbstätigkeit entzogen wurde. Bis zu 51,00 Euro, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wurde.
ab 01.08.2013	24,00 Euro	Bis zu 46,00 Euro, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen wird oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Ta- gen an mindestens 6 Tagen seiner regel- mäßigen Erwerbstätigkeit entzogen wird. Bis zu 61,00 Euro, wenn der Schöffe in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen wird.

4. Fahrtkostenersatz (§ 3 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 JVEG):

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wurden bzw. werden die tatsächlich entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge wurden bzw. werden erstattet (§ 3 Abs. 2 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 JVEG).

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs wurden bzw. werden für jeden gefahrenen Kilometer erstattet (§ 3 Abs. 3 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 JVEG):

01.01.2000 bis 31.12.2001	20,00 DM
01.01.2002 bis 30.06.2004	10,00 Euro
01.07.2004 bis 31.07.2013	12,00 Euro
ab 01.08.2013	14,00 Euro

Zusätzlich wurden bzw. werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkgebühren, erstattet (§ 3 Abs. 3 EhrRIEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 JVEG).

5. Entschädigung für sonstigen Aufwand:

a) Für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001:

Schöffen erhielten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand (§ 4 Abs. 1 EhrRIEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, weder wohnten noch berufstätig waren, erhielten für die Zeit, während der sie aus Anlass der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein mussten, ein Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richtern in der Reisekostenstufe B nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundes-

dienst zustand. Bei Abwesenheit bis zu sechs Stunden (ab 1. August 2001: bis zu acht Stunden) wurden die notwendigen Auslagen bis zu 6 DM erstattet (§ 4 Abs. 2 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, wohnten oder berufstätig waren, erhielten ein Tagegeld von 6 DM, wenn sie an einer Sitzung mehr als sechs Stunden teilnahmen. Überstiegen ihre Auslagen diesen Betrag, so wurden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in § 4 Abs. 2 EhrRiEG vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu sechs Stunden (ab 1.8.2001: bis zu acht Stunden) wurden die notwendigen Auslagen bis zu 6 DM ersetzt (§ 4 Abs. 2 EhrRiEG).

War eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wurde ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst in der Reisekostenstufe B gewährt (§ 4 Abs. 4 EhrRiEG).

b) Für den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2004:

Schöffen erhielten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand (§ 4 Abs. 1 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, weder wohnten noch berufstätig waren, erhielten für die Zeit, während der sie aus Anlass der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein mussten, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmte; bei Abwesenheit bis zu acht Stunden wurden die notwendigen Auslagen bis zu 3 Euro erstattet (§ 4 Abs. 2 EhrRiEG).

Schöffen, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfand, wohnten oder berufstätig waren, erhielten ein Tagegeld von 3 Euro, wenn sie an einer Sitzung mehr als acht Stunden teilnahmen. Überstiegen ihre Auslagen diesen Betrag, so wurden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Abs. 2 vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu acht Stunden wurden die notwendigen Auslagen bis zu 3 Euro ersetzt (§ 4 Abs. 3 EhrRiEG).

War eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wurde ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst gewährt (§ 4 Abs. 4 EhrRiEG).

c) Für den Zeitraum 1. Juli 2004 bis heute:

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 JVEG).

Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 JVEG).

Daneben wurden bzw. werden nicht besonders genannte bare Auslagen ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen (§ 5 EhrRiEG bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 JVEG).

Das Schöffenamt ist im Hinblick auf seine hohe Bedeutung für den Rechtsstaat auch aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz angemessen zu entschädigen. Vor dem Hintergrund der zum 1. August 2013 durch den Bundesgesetzgeber erfolgten deutlichen Erhöhung erscheint die Entschädigung zumindest derzeit als angemessen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

19. Abgeordneter
**Günther
Felbinger**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, ob das eigenhändige Anbringen von Kruzifixen in jedem Klassenzimmer und die gewünschte Einführung von morgendlichen Gebeten, die bereits in einigen Klassen auch schon umgesetzte Praxis ist, durch den Realschulleiter der Staatlichen Realschule Geretsried nach den mir vorliegenden Informationen gegen den Willen von Teilen des Lehrerkollegiums, des Elternbeirates und der Schülermitverantwortung und ohne Beschlussfassung im Schulforum mit dem Neutralitätsgebot des Staates vereinbar sind, welche konkreten Maßnahmen das zuständige Staatsministerium hinsichtlich der öffentlich bekannt gewordenen „missionarischen Tätigkeiten“ des Schulleiters eingeleitet hat und wie sich an der Staatlichen Realschule Geretsried die aktuellen Anmeldezahlen für die Bildung der Eingangsklassen im Schuljahr 2015/2016 im Vergleich zu den vorhergehenden drei Schuljahren und im Vergleich zur Staatlichen Realschule Bad Tölz entwickelt haben (bitte aufschlüsseln nach den absoluten Schülerzahlen gesamt und je Eingangsklasse und der prozentualen Zu- bzw. Abnahme zum vorhergehenden Schuljahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Anbringen von Schulkreuzen und Schulgebete:

Zum Anbringen von Schulkreuzen heißt es in Art. 7 Abs. 4, 7a Abs. 6 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes in Bezug auf die Grund- und Mittelschulen:

¹Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. ²Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. ³Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. ⁴Gelingt eine Einigung nicht, hat sie bzw. er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Diese Regelung wird vom Grundsatz her auch für andere Schularten angewandt. Ein Einverständnis mit den Schulgremien soll hergestellt sein.

An der Realschule Geretsried wurde das Anbringen von Schulkreuzen im Schulforum diskutiert und mehrheitlich befürwortet. Im Schulforum sind Schüler, Eltern und Lehrkräfte vertreten.

Seit dem Anbringen der Kreuze im Dezember 2013, also seit eineinhalb Jahren, sind dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Thema Schulkreuze an der Realschule Geretsried keinerlei Unstimmigkeiten mehr bekannt geworden.

Vonseiten des Schulleiters wurde der Schulaufsicht der Wunsch nach einer morgendlichen klaren Abgrenzung zwischen Schultag und Alltag vorgetragen. Gedacht war an ein morgendliches pädagogisches Ritual, wie das an vielen Schulen üblich ist, um die notwendige Konzentration bei den Schülern zu schaffen. Zu jeder Zeit war dabei klar, dass dieser Unterrichtsbeginn verschiedene Formen haben kann: Ein Gebet kommt dafür ebenso in Frage wie z.B. der Gedanke eines Philosophen, eine Tageslosung oder auch ein Sinnspruch. In jedem Fall sollte der jeweilige Lehrer frei sein, welchen Einstieg in den Schultag er wählt.

Die Realschulordnung legt zum Thema religiöse Erziehung Folgendes fest:

„Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. Schulgebet, Schulgottesdienste und Schulanacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung, die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.“

„Missionarische Tätigkeiten“ des Schulleiters

Die einzelnen Geschehnisse liegen mittlerweile ein halbes Jahr zurück. Der Schulleiter wird seit dem Bekanntwerden der Diskussionen von der Schulaufsicht unterstützt und beratend begleitet. In diesem Zusammenhang haben mit Beteiligung eines externen Mediators auch Gespräche unter Einbindung von Schulleitung, Schulaufsicht und Schulgremien stattgefunden. Weitere Gespräche sind geplant. Ziel aller Gespräche ist es, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten vor Ort zu ermöglichen.

Anmelde- und Aufnahmezahlen

Anmeldezahlen für die Bildung der Eingangsklassen:

Anmeldezahlen für die Bildung der Eingangsklassen zum Schuljahr	Realschule Geretsried		Realschule Bad Tölz	
	absolut	proz. Veränderung	absolut	proz. Veränderung
2012/2013	128		105	
2013/2014	101	-21%	72	-31%
2014/2015	125	24%	81	13%
2015/2016 Stand 18. Mai 2015	90	-28%	91	12%

Aufnahmezahlen für die Bildung der Eingangsklassen:

Aufnahmezahlen	Realschule Geretsried			Realschule Bad Tölz		
	absolut	prozentual	Klassen	absolut	prozentual	Klassen
2012/2013 (Amtliche Schuldaten – ASD)	126		5	105		4
2013/2014 (ASD)	105	-17%	4	78	-26%	3
2014/2015 (ASD)	122	16%	5	92	18%	3
2015/2016 (vorläufig, Stand 26. Mai 2015)	94	-23%	*	91	-1%	*

* Hinweis: Die genaue Anzahl der Bildung der Klassen liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Schulen im Rahmen des zugeteilten Budgets.

20. Abgeordneter
Joachim Hanisch
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen ist es möglich eine Außenstelle der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Marktheidenfeld (FOS/BOS Marktheidenfeld) in Gemünden einzurichten oder eine Verlegung des Hauptstandorts nach Gemünden mit einer Außenstelle in Marktheidenfeld durchzuführen und wie würde eine Außenstelle Gemünden das Einzugsgebiet der FOS/BOS Marktheidenfeld in Bezug auf Schüler aus dem Landkreis Bad Kissingen verändern?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Außenstellen einer Beruflichen Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) können räumlich an bestehende staatliche Berufsschulen angelagert werden, sie sind organisatorisch jedoch mit der Beruflichen Oberschule verbunden (Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Des Weiteren muss mindestens Zweizügigkeit in einer Ausbildungsrichtung erreicht werden.

Da weder in Gemünden noch in Marktheidenfeld eine staatliche Berufsschule besteht, ist an keinem der beiden Standorte die Einrichtung einer Außenstelle möglich.

21. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Februar 2015 auf meine Schriftliche Anfrage vom 18. November 2014 betreffend „Finanzierung von Voruntersuchungen in Bodendenkmalverdachtsflächen“ nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und die Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. September 2014 auf meine Anfrage zum Plenum betreffend „Kostentragung bei der Untersuchung archäologischer Vermutungsflächen“ (Drs. 17/3182) frage ich die Staatsregierung, was unter dem Begriff „denkmalpflegerischer Mehraufwand“ verstanden wird, wie viele kommunale und private Eigentümer von Bodendenkmalverdachtsflächen seit der Informierung der Höheren Denkmalschutzbehörden über die wesentlichen Ergebnisse des Modellversuchs Denkmalpflege (MVD) durch Schreiben des damaligen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Juli 2011 (Az.: B4-K5148.0-12c/9762II) keine Förderung erhalten haben und ob es bei den Fördersätzen Bagatellgrenzen für private und kommunale Eigentümer gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Unter „denkmalpflegerischem Mehraufwand“ im Zusammenhang der Denkmalfeststellung in sog. Vermutungsfällen („Bodendenkmalverdachtsflächen“) wird die archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags oder bestimmter Voruntersuchungen, in seltenen Fällen geringfügige Mehrkosten durch spezielles Gerät, verstanden.

Nach Schätzungen des Landesamts für Denkmalpflege unterfielen bei Kommunen ca. 250 Fälle und bei Privatpersonen ca. 550 Fälle der sog. Bagatellgrenze, sodass keine Förderung ausgereicht wurde.

Entsprechend Nr. 5.3 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Fassung vom 19. November 2014) werden Zuschüsse von weniger als 2.500 Euro grundsätzlich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

22. Abgeordneter
**Nikolaus
Kraus**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Anzahl der bayerischen Gymnasiallehrkräfte mit der Fächerkombination Deutsch/Geschichte – ggf. mit Sozialkunde im Erweiterungsfach –, die zum Ende des Schuljahres 2014/2015 in Pension gehen, wie viele Bedarfsmeldungen der gymnasialen Schulleiter gibt es in der Kombination Deutsch/Geschichte – ggf. mit Sozialkunde im Erweiterungsfach – für den nächsten Einstellungstermin im September 2015 und in wie vielen Fällen kann zum kommenden Schuljahr 2015/2016 diesen aktuellen Bedarfsmeldungen der gymnasialen Schulleiter entsprochen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstZahl der Ruhestandsversetzungen:

Zum Ende des Schuljahres 2014/2015 werden in der Fächerkombination Deutsch/Geschichte (ggf. mit Erweiterungsfach Sozialkunde) insgesamt 54 staatliche Gymnasiallehrkräfte in den Ruhestand versetzt.

Bedarfsmeldungen der Schulen:

Mit der Übermittlung der Unterrichtsplanung wurden von den Schulen in den o.g. Fächerbereichen insgesamt 145 Stellenäquivalente (StÄ) angefordert. Davon entfallen 83,6 StÄ auf den Bereich der Stammllehrkräfte, der Rest auf Lehrkräfte in der Mobilen Reserve, Studienreferendare etc.

Zuweisungen im Rahmen der Personalplanung:

Alle Anforderungen werden derzeit im Rahmen der Personalplanung, die nicht vor Ende Juli 2015 abgeschlossen sein wird, in den einzelnen Personalreferaten der Gymnasialabteilung geprüft. Zu konkreten Zahlen ist daher aktuell keine Aussage möglich.

Einer Bedarfsmeldung kann entsprochen werden durch

- a) die Zuweisung einer Lehrkraft, die nach einer Beurlaubung (z.B. Elternzeit, familienpolitische Beurlaubung, Auslands- oder Privatschuldienst) in den aktiven staatlichen Schuldienst zurückkehrt,
- b) die Zuweisung einer Lehrkraft, die nach Beendigung ihrer Zeit in der Mobilen Reserve an eine feste Stammschule versetzt wird,
- c) die Zuweisung einer versetzungswilligen Lehrkraft,
- d) die Einstellung einer Lehrkraft (als Stammllehrkraft oder in der Mobilen Reserve),
- e) die Zuweisung von Studienreferendaren.

Fazit:

Ein Blick lediglich auf die Pensionierungen greift für eine Bewertung der Gesamtsituation zu kurz. Ersatzbedarf entsteht an den Schulen beispielsweise auch durch den Eintritt von Lehrkräften in die Freistellungsphase der Altersteilzeit, Mutterschutz und Elternzeit, sonstige Beurlaubungen etc. Auch sind zwischen ähnlichen Fächerkombinationen grundsätzlich immer Verschiebungen möglich, weshalb die gesonderte Betrachtung der Fächerverbindung Deutsch/Geschichte (ggf. mit Erweiterung Sozialkunde) keine abschließende Aussage über die Deckung des fächerspezifischen Stundenbedarfs zulässt.

Generell ist festzustellen, dass der deutliche Bewerberüberhang besonders in Fächerverbindungen mit Deutsch oder den modernen Fremdsprachen fortbesteht.

23. Abgeordneter
**Hans-Ulrich
Pffaffmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die kulturelle Bedeutung der „Tage Alter Musik Regensburg“, mit welchen finanziellen Mitteln hat der Freistaat Bayern das Festival seit 2004 gefördert (bitte nach Jahren und Förder-summe aufschlüsseln), mit welchen finanziellen Mitteln unterstützten andere öffentliche oder private Förderer das Festival im besagten Zeitraum?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung bewertet die „Tage der Alten Musik Regensburg“, die jeweils an vier Tagen um das Pfingstwochenende stattfinden, als ein kleines, aber hochrangiges Musikfestival, gewidmet der Alten Musik und der historischen Aufführungspraxis, das inzwischen zu den profiliertesten Musikreihen seiner Art in Bayern und Deutschland zählt. Die Wertschätzung der Staatsregierung zeigt sich auch in der regelmäßigen Förderung des Festivals aus den künstlerischen Musikpflagemitteln (siehe Tabelle) wie auch darin, dass seit vielen Jahren stets ein Grußwort des Staatsministers für die Programmbroschüre beigesteuert wird.

Jahr	Förderungssumme	
2004	19.000 Euro	Kulturfonds Bayern
2005	9.000 Euro	Musikpflege
2006	8.000 Euro	Musikpflege
2007	8.000 Euro	Musikpflege
2008	8.000 Euro	Musikpflege
2009	20.000 Euro	Kulturfonds Bayern
2010	10.000 Euro	Musikpflege
2011	10.000 Euro	Musikpflege
2012	12.000	Musikpflege
2013	12.000	Musikpflege
2014	15.000	Musikpflege
2015	12.000	Musikpflege

Die weiteren Förderer sind im Folgenden, wie erbeten, für das Jahr 2014 exemplarisch aufgeführt. Eine Auflistung der sonstigen nichtstaatlichen Förderer bis ins Jahr 2004 zurück ist leider nicht möglich. Sie würde verwaltungsökonomisch in keinem Verhältnis stehen und wäre zudem nicht als die termingerechte Beantwortung der Anfrage zum Plenum möglich.

Zuschüsse anderer öffentlicher Träger und privater Träger im Haushaltsjahr 2014:

Öffentliche Träger (Stadt Regensburg, Bezirk Oberpfalz): insgesamt 63.000 €
Private und weitere Träger: insgesamt 45.450 €.

24. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazo** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ob das jeweils zuständige Staatsministerium seit 2006 von Hochschulen gemäß Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) um das Einvernehmen zur Errichtung von Diplomstudiengängen ersucht worden ist, wie das Staatsministerium in diesen Fällen verfahren ist und wie es sein Vorgehen begründet hat?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Seit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2006 zum 1. Juni 2006 wurden weder im vormaligen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst förmliche Anträge auf Erteilung des Einvernehmens zur Einführung von Diplomstudiengängen nach Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gestellt.

Entsprechende Anträge wären mit Blick auf die in Art. 57 Abs. 4 BayHSchG enthaltene Umstellungsverpflichtung zum Wintersemester 2009/2010 abschlägig verbeschieden worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden kurzen Zeit und der von der Anfrage zum Plenum umfassten Zeitspanne von fast zehn Jahren die Beantwortung auf einer kursorischen Prüfung der Aktenlage basiert.

25. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Nachdem der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, in der Pressemitteilung Nr.178 vom 18. Mai 2015 mitteilt, einen Forschungsverbund für Provenienzforschung einzurichten, von der SPD-Fraktion geforderte Haushaltsmittel für eine ausreichende Anzahl an Planstellen für eine effizienten Provenienzforschung in der Vergangenheit aber ablehnte (Haushaltsplan 2015/2016, Kap. 15 70 Tit. 422 01), frage ich die Staatsregierung, welche zusätzlichen Mittel dem Forschungsverbund für seine Arbeit zur Verfügung stehen und ob die Staatsregierung die Schaffung weiterer Stellen für eine effektive Koordination der beteiligten Institutionen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Finanzierung der einzelnen Projekte des Forschungsverbundes erfolgt durch den laufenden Haushalt der Einrichtungen und ergänzende Mittel des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW). Im laufenden Doppelhaushalt werden hierfür Mittel des StMBW in Höhe von ca. 300.000 Euro bereitgestellt. Daneben finanziert das StMBW die Provenienzforschung in staatlichen Museen mit Sondermitteln in Höhe von ca. 180.000 Euro im Haushaltsjahr 2015. Im Jahr 2014 wurde neben der bereits bestehenden Stelle für Provenienzforschung an den Staatsgemäldesammlungen eine neue unbefristete Stelle für Provenienzforschung am Bayerischen Nationalmuseum geschaffen. Die Schaffung weiterer Stellen im Rahmen des Forschungsverbundes ist derzeit nicht vorgesehen.

26. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die sog. demografische Rendite für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, die sich aus dem Schülerrückgang an den Realschulen ergibt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die demografische Rendite im Realschulbereich beträgt laut Haushaltsplan 2015/2016 zum 1. August 2015 218 und zum 1. August 2016 337 Stellen (vgl. Kap. 05 21 des Stellenplans).

27. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Inhalten die Taschen für die Erstsemester, aufgeschlüsselt nach allen bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, gefüllt sind, wer generell über den Inhalt entscheidet und wie dieser auf kommerzielle (z.B. Rabatt-Bons) und gemeinnützige (z.B. Infoflyer der katholischen oder evangelischen Hochschulgemeinde) Inhalte aufgeteilt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aktivitäten der bayerischen Hochschulen, etwa durch die Ausgabe von Taschen oder Rucksäcken für ihre Studienanfängerinnen und Studienanfänger die frühzeitige Bindung und Identifikation mit der Hochschule zu fördern, sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Staatliche Vorgaben, ob und welche Informationen dabei beigefügt werden, erscheinen nicht erforderlich. Hierüber kann die Hochschule in eigener Verantwortung entscheiden.

Dort, wo solche Taschen oder Rucksäcke verteilt werden, wird es unterschiedlich gehandhabt, ob eine zentrale Verteilung erfolgt oder die einzelnen Fachbereiche eigenständig entscheiden. Als Beispiel kann die sog. LMU-Tasche (LMU = Ludwig-Maximilians-Universität) herausgegriffen werden, die an die Erstsemester bei der Begrüßungsveranstaltung zentral vergeben wird. Nachdem sich in der Vergangenheit die Einlage von Informationsflyern als unübersichtlich und schwer strukturierbar erwiesen hat, ist man nunmehr dazu übergegangen, nur noch ausgewählte Gutscheine von Kooperationspartnern beizufügen. Die Information über die vielen besonderen Angebote, insbesondere auch der Hochschulgemeinden, die den Studierenden offenstehen, erfolgt über den üblichen medialen Weg, den Webauftritt, der auf der LMU-Startseite prominent verlinkt ist, sowie über die unmittelbare Kommunikation über eine Messe mit Informationsständen sowie eine Vortragsreihe, bei der sich alle Einrichtungen in Kurzvorträgen vorstellen und für sich werben können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

28. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Aufstufungsantrag der Kommunen Bad Berneck, Himmelkron, Marktschorgast, Neuenmarkt und Wirsberg zum gemeinsamen Mittelzentrum vom 11. August 2012 im Rahmen des derzeit entstehenden Gutachtens der Forschungsgruppe Regionalökonomie zum Thema „Das Zentrale-Orte-System in Bayern“ im Detail geprüft, detailliert bewertet und mit Blick auf die Entscheidungsreife mit einer Empfehlung versehen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nach Kenntnis der Staatsregierung hat die Forschungsgruppe Regionalökonomie in der zurückliegenden Legislaturperiode ein Gutachten zum Zentrale-Orte-System in Bayern erstellt. Auftraggeber waren die bayerischen Wirtschaftskammern (Bayerischer Industrie- und Handelskammertag – BIHK – u.a.).

Ob in dieser Legislaturperiode von der Forschungsgruppe Regionalökonomie nochmals ein Gutachten zum Zentrale-Orte-System in Bayern erstellt wird, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die Staatsregierung hat an die Forschungsgruppe Regionalökonomie kein entsprechendes Gutachten vergeben.

29. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich die aktuelle wirtschaftliche Lage des Albrecht Dürer Airports in Nürnberg dar, wie sieht die Prognose für das Jahr 2015 aus und was wird die Staatsregierung konkret dafür tun, dass in diesem Jahr eine positive wirtschaftliche Trendwende erzielt wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) hat im Geschäftsjahr 2014 ein Aufkommen von 3,26 Mio. Passagieren verzeichnet. Seit Juni 2014 steigen die Fluggastzahlen wieder an. Hervorzuheben ist vor allem die Zunahme des Lokalaufkommens der in Nürnberg ein- bzw. aussteigenden Passagiere um 5,4 Prozent in 2014.

Der FNG-Konzern weist für 2014 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 19,4 Mio. Euro aus. Allerdings ist das Ergebnis wesentlich beeinflusst durch außerordentliche Einmaleffekte von rund 16,1 Mio. Euro, insbesondere für eine Rückstellungsbildung für die Beseitigung des Schadstoffs PFT, die künftige Ergebnisse entlasten werden. Bereinigt um die Einmalaufwendungen lag das Ergebnis 2014 über dem Vorjahreswert.

Für das laufende Geschäftsjahr 2015 erwartet die Geschäftsführung bei der Verkehrsentwicklung ein Wachstum der Passagierzahlen von etwa 2 Prozent. Eine belastbare Ergebnisprognose ist derzeit noch nicht möglich.

Die Staatsregierung unterstützt weiterhin mit Nachdruck die Bemühungen des Flughafens Nürnberg, sich langfristig als starker Luftverkehrsstandort zu etablieren. Die Gesellschafter Stadt Nürnberg und Freistaat Bayern haben sich 2014 – wie dem Landtag berichtet – auf weitere Unterstützungsmaßnahmen im Gesamtumfang von 70 Mio. Euro verständigt. Hiervon wurde im Frühjahr 2015 bereits ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 20 Mio. Euro je Gesellschafter geleistet.

Der Flughafen Nürnberg kann damit die bestehende hohe Schuldenlast deutlich reduzieren und erhält gleichzeitig den finanziellen Spielraum für anstehende Investitionen, vor allem in den Non-Aviation-Bereich, um die Attraktivität für Fluggäste zu steigern.

30. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Obwohl die für ihren Bereich für die dauerhafte Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern zuständige Gemeinde Oberschleißheim vorgeschlagen hat, Asylbewerberunterkünfte auf einem dem Freistaat Bayern gehörenden Grundstück im sogenannten Holzgarten zu errichten, das zuständige Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aber bisher jegliche Reaktion vermissen lässt, frage ich die Staatsregierung, ob sie das vorgenannte Grundstück für den vorgenannten Zweck für geeignet hält, bejahendenfalls, wann mit einer Zurverfügungstellung des Grundstücks zu rechnen ist, verneinendenfalls, welche Gründe entgegenstehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Grundstück Bahnhofstraße 4 in Oberschleißheim (sogenannter Holzgarten) wird von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Schlösserverwaltung) für verwaltungseigene Zwecke verwendet (zwei Lagerhallen für die Schlossanlage Schleißheim und die Residenz München und Lagerung von Wegebaumaterial). Denkbar wäre nach einer Freimachung und Versetzung einer der Lagerhallen die temporäre Überlassung einer Teilfläche des Grundstücks für die Errichtung von Asylbewerberunterkünften. Die Frage der Geeignetheit wäre noch zu prüfen.

Dem Landratsamt München wurde aber von der Schlösserverwaltung für die Errichtung von Asylbewerberunterkünften das in unmittelbarer Nähe gelegene Grundstück mit der Flurnummer 9/6, Gemarkung Oberschleißheim (Ferdinand-Schulz-Allee) angeboten.

31. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Da der Bundestag die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. Euro ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015 beschlossen hat, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent gefördert werden und die Mittel nach einem Schlüssel an die Länder ausgeschüttet werden, der Einwohnerzahl, Höhe der Kassenkredite und Anzahl der Arbeitslosen berücksichtigt, wovon insgesamt 289,24 Mio. Euro nach Bayern fließen sollen, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe werden voraussichtlich jeweils Mittel in den Jahren 2015 bis 2018 nach Bayern fließen, anhand welcher Kriterien sollen die Fördersätze für Investitionen bayerischer Kommunen festgesetzt werden und wer soll über die Mittelvergabe entscheiden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Bund beabsichtigt, ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen einzurichten. Es ist vorgesehen, dass der Freistaat Bayern einen Anteil von 8,2640 Prozent (rd. 289 Mio. Euro) erhält.

Um den landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, soll die Festlegung der Kriterien für die Finanzschwäche den Ländern obliegen. Die Kriterien für die Verteilung in Bayern sind noch offen und hängen letztlich vom endgültigen Gesetzeswortlaut und der zwischen den Ländern und dem Bund zu schließenden Verwaltungsvereinbarung ab.

Die Staatsregierung wird bei der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden dafür Sorge tragen, dass die Finanzhilfen zielgerichtet für Investitionen in die Infrastruktur finanzschwacher Kommunen zur Verfügung stehen.

32. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, dem Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen die außerplanmäßige Finanzierung von ungedeckten Personalkosten für eine wissenschaftliche Kraft zugesagt hat, wie hoch diese jährlich im Staatshaushalt zu Buche schlägt und aus welchem Bereich des Staatshaushalts die Finanzierung erfolgen soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen ist ein Verein zur Vermittlung der chinesischen Sprache und Kultur. Der Verein wird von der Beijing Foreign Studies University und der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen als Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen. Gefördert und finanziert wird der Verein u.a. von der Zentrale der Konfuzius-Institute in Peking, dem Hanban (Staatliches Büro der Leistungsgruppe für internationale Verbreitung der chinesischen Sprache), der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern. Dieser leistet aus dem Haushalt der Staatskanzlei (Förderung der internationalen Beziehungen Bayerns und der bayerischen Kulturarbeit im Ausland, Kapitel 02 03 Titel 687 53) einen Zuschuss für die hälftige Miete für das Gebäude am Stadtpark, Virchowstraße 23.

Aufgrund der steigenden Bedeutung des Sprachkursprogramms beim Konfuzius-Institut Nürnberg-Erlangen soll die Stelle einer wissenschaftlichen Kraft für die Betreuung des Sprachkursprogramms je zur Hälfte vom Freistaat Bayern und vom Hanban bezuschusst werden.

Derzeit wird an der Umsetzung nach Maßgabe der Vorschriften des bayerischen Haushaltsrechts gearbeitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

33. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Landeskartellbehörde als Teil des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ihren Aufgaben, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu vollziehen, das Kartellverbot nach § 1 GWB durchzusetzen, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen auszuüben und Verstöße gegen das Diskriminierungs- und Behinderungsverbot zu überwachen, nicht nachkommt, weil „die Personalsituation der Landeskartellbehörde der Einleitung von Verfahren derzeit entgegensteht“, trifft es ferner zu, dass die Landeskartellbehörde der Ansicht ist, dass eine Prüfung, ob der Bayerische Fußball-Verband sein Monopol bei der Vergabe von Spiellizenzen ausnutzt, „nicht mit vernünftigem Aufwand möglich“ sei (Zitate aus „Nordbayerischer Kurier“ vom 6./7. Juni 2015, „Behörde verweigert Arbeit“, S. 22) und wie wird die Staatsregierung in Zukunft sicherstellen, dass das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch in Bayern in vollem Umfang vollzogen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Es trifft nicht zu, dass das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als Landeskartellbehörde seiner Aufgabe, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu vollziehen, nicht nachkommt. Das GWB wird in Bayern jetzt und auch künftig in vollem Umfang vollzogen.

Die Kartellbehörden sind nicht verpflichtet, einen Kartellverstoß im Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren aufzugreifen (Aufgreifermessen). In die Ermessensentscheidung fließen verschiedene Gesichtspunkte ein, unter anderem Berücksichtigung des zu den Zivilgerichten offenstehenden Rechtswegs zur Kartellrechtsdurchsetzung, besonderes öffentliches Interesse für ein behördliches Einschreiten, Bedeutung des Falls für die Rechtsentwicklung, anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers sowie der Ermittlungsaufwand.

Im zitierten Fall hat die Bayerische Landeskartellbehörde die Beschwerde nicht aufgegriffen. Hauptgrund dafür ist, dass der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen steht und mit dem zivilrechtlichen Verfahren ein gleichwertiger Rechtsschutz gewährleistet ist. Aufgrund seiner tatsächlichen Gegebenheiten (komplexer Sachverhalt, erwartete schnelle Entscheidung) ist der Fall für ein Verfahren vor der Landeskartellbehörde, in dem der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, weniger geeignet. Amtsermittlung bedeutet, dass die Behörde den Kartellrechtsverstoß nachweisen muss. Schneller und effektiver ist hier ein zivilrechtliches Verfahren, in dem feste Beweisregeln gelten, die die Parteien in deren eigenem Interesse zur aktiven Verfahrensbeteiligung zwingen. Außerdem hat der Beschwerde führende Rechtsanwalt bereits das Landgericht München mit dem Fall befasst und mittlerweile eine einstweilige Verfügung gegen den Bayerischen Fußball-Verband erwirkt. Eine zusätzliche Befassung der Landeskartellbehörde mit demselben Fall ist nicht verfahrenswirtschaftlich und damit auch nicht im öffentlichen Interesse.

34. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde ihr am Ende Mai 2015 veröffentlichten Länderpositionspapier zum ausgewogenen Ausbau der Windenergie, das von den zuständigen Fachministerien der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Thüringen und Saarland getragen wird, eine Beteiligung angeboten, schließt sich die Staatsregierung den Positionen an und wann ist in diesem Kontext mit dem Erscheinen des neuen Windatlases zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung wurde im Vorfeld der Veröffentlichung des o.g. Länderpositionspapiers weder inhaltlich eingebunden noch wurde angeboten, sich an dem Länderpositionspapier zu beteiligen. Die Forderung der Unterzeichner, das bestehende Referenzertragsmodell anzupassen und die Wettbewerbschancen zwischen windhöffigen und weniger windhöffigen Standorten fairer zu verteilen, wird von der Staatsregierung im Grundsatz geteilt.

Der neue Windatlas wurde im Mai 2014 als Planungshilfe vorgestellt. Mithilfe von Windgeschwindigkeits- und Energieertragskarten werden die Chancen zur Windenergienutzung für jeden Ort in Bayern dargestellt, zudem werden die jährlichen Schwankungen des Windaufkommens berücksichtigt.

35. Abgeordneter
**Thomas
Mütze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Potenzial sieht sie im Einsatz von sogenannter Biokohle zur Energieerzeugung in Bayern, wie bewertet sie die Pilotprojekte verschiedener Energieversorger in Deutschland in diesem Bereich und welche Anstrengung unternimmt die Staatsregierung, um diese Technologie in Bayern voranzubringen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Prinzip der Hydrothermalen Carbonisierung (HTC) erzeugt in acht bis zwölf Stunden aus Biomasse Kohle. Vergleichbar entsteht Braunkohle in der Natur durch Druck und Temperatur in 50.000 bis 50 Mio. Jahren. Infolgedessen kann es für das Potential von Biokohle nur ein entsprechendes Potential wie für Biomasse geben.

Dieses ist mit 190 Petajoule – PJ – (124 PJ aus fester Biomasse sowie 66 PJ aus Klärgas und Biogas) von insgesamt 2.059 PJ Primärenergieverbrauch (2013) bereits relativ hoch ausgeschöpft.

Jede Verkohlung bedeutet einen zusätzlichen Umwandlungsschritt gegenüber bestehenden Techniken (Verbrennung, Vergasung, Biogaserzeugung) und ist damit mit Wirkungsgradverlusten verbunden. Die Umwandlung von als Energieträgern bereits geeigneten Biomassen in Biokohle ist aus heutiger Sicht nur in besonderen Anwendungsfällen, die reine Kohle als Energieträger benötigen, in Erwägung zu ziehen. Sie ist meist mit aus Umweltschutzsicht schwierigen Begleitprodukten verbunden und konkurriert grundsätzlich mit Kohlen aus fossiler Herkunft.

Pilotprojekte verschiedener Energieversorger sind unter diesem Aspekt einzuordnen. Projekte zum Einsatz von Biokohle zur Energieerzeugung sind aus vorgenannten Gründen von der Staatsregierung nicht vorgesehen.

36. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele türkische Unternehmen existieren in Bayern seit 2004, wie hat sich deren Beschäftigtenzahl seitdem entwickelt und welche Umsätze erzielen sie seitdem (jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Türkische Unternehmen in Bayern:

In Bayern sind aktuell über 100 Unternehmen aus der Türkei tätig. Die Angabe stammt aus einer externen Datenbank, bei der immer nur aktuelle Abfragen möglich sind. Dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie liegen daher keine Zahlen aus früheren Jahren vor. Darüber hinaus gibt es eine dynamische bayerisch-türkische Unternehmercommunity (Firmen, die von türkischen oder türkisch-stämmigen Inhabern gegründet und geführt werden). Die Zahl dieser „deutsch-türkischen“ Firmen wird in Bayern auf bis zu 10.000 geschätzt.

Entwicklung Beschäftigtenzahl:

Hierzu liegen keine Angaben vor, da diese Daten nicht erhoben werden.

Umsatzentwicklung:

Hierzu liegen keine Angaben vor, da diese Daten nicht erhoben werden.

37. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch belaufen sich die Investitionen türkischer Unternehmen in Bayern seit 2004 (aufgeschlüsselt nach Jahren), in welchen Branchen sind türkische Unternehmen in Bayern besonders stark vertreten, mit welchen Instrumenten unterstützt die Staatsregierung türkische Unternehmen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und TechnologieDirektinvestitionen der Türkei in Bayern seit 2009:

2012: 47 Mio. Euro (Bestand zum Jahresende),

2011: 72 Mio. Euro (Bestand zum Jahresende),

2010: 48 Mio. Euro (Bestand zum Jahresende),

2009: 54 Mio. Euro (Bestand zum Jahresende).

Für die Jahre 2004 bis 2008 liegen über die Investitionen der Türkei in Bayern keine Angaben vor, da sie unterhalb der Schwelle der Darstellung durch die Deutsche Bundesbank lagen.

Branchenaufteilung türkischer Unternehmen in Bayern:

Hierzu liegen keine Angaben vor. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) haben türkische Unternehmen aus den Branchen Automobilzulieferer, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Informations- und Kommunikationstechnik, Luft- und Raumfahrt Ansiedlungspotential für Bayern.

Instrumente:

Den in Bayern angesiedelten türkischen Unternehmen steht der ganze Katalog an Dienstleistungen und Förderprogrammen des StMWi offen. Invest in Bavaria (IB) betreibt Standortmarketing für Bayern in der Türkei und bietet interessierten türkischen Unternehmen Kontakte und Servicedienstleistungen.

38. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage betreffend „Elektromobilität“ auf Drs. 17/5965 hinsichtlich der Förderung für die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Ladestationen der Städte und Gemeinden antwortet, dass es sich nach dem Gespräch kommunaler Vertreter mit der Projektstelle des bayerisch-sächsischen Schaufensters „Elektromobilität verbindet“ im März 2015 zeigen wird, inwieweit die Kommunen beim Aufbau von Ladeinfrastruktur finanzielle Unterstützung durch die Staatsregierung als zielführend erachten, frage ich die Staatsregierung, welche finanzielle Unterstützung sie nun beim Aufbau von Ladeinfrastruktur für die Kommunen vorsieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zusammen mit der Projektleitstelle des bayerisch-sächsischen Schaufensters „Elektromobilität verbindet“ bei der Bayern Innovativ GmbH hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) erste Anhörungen mit Vertretern von Kommunen und Verbänden am 17. März 2015 sowie mit Vertretern aus Industrie und Energie am 20. April 2015 durchgeführt.

Von kommunaler Seite wurde betont, dass der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, an der alle Akteure (Kommunen, Industrie, Energieversorger, Bund/Land/EU) mitwirken müssten. Derzeit sei kein flächendeckendes Geschäftsmodell für öffentliche Ladeinfrastruktur erkennbar. Es gäbe auch noch eine Reihe von technischen, rechtlichen

und organisatorischen Herausforderungen, die zu lösen seien. Dazu kommt, dass die Anforderungen zwischen Großstadt, Umland und ländlichem Raum sehr unterschiedlich seien.

Vonseiten der Energieversorger und Industrie wurden ähnliche Herausforderungen geäußert. Auch hier wurde das Fehlen eines wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells festgestellt. Die Notwendigkeit des Ausbaus der Ladeinfrastruktur wurde kontrovers diskutiert.

Konkrete Forderungen nach finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Bayern wurden weder von Kommunen bzw. Verbänden noch von Energieversorgern bzw. Industrie gestellt.

Das StMWi wird zusammen mit der Projektleitstelle bei der Bayern Innovativ GmbH diesen Dialog mit den Beteiligten aus Kommunen, Verbänden, Industrie und Energieversorgern fortführen, um gemeinsame Lösungsansätze für den Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur sowie Hilfestellungen für die Kommunen zu finden.

39. Abgeordneter
Arif Tasdelen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die bayerisch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Export bzw. Import), welchen Stellenwert hat die Türkei für Bayerns Export/Import im Ländervergleich und wie viele bayerische Unternehmen haben derzeit in der Türkei investiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Importe Bayerns aus der Türkei sind von 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2004 auf 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2014 gestiegen (+116 Prozent), die bayerischen Exporte in die Türkei von 1,6 Mrd. Euro (2004) auf 2,8 Mrd. Euro (2014) (+ 77 Prozent). Die Dynamik des bayerisch-türkischen Austauschs ist in diesem Zeitraum noch stärker gewesen als das Wachstum des gesamten bayerischen Außenhandels. Es bestand jährlich ein leichter Handelsüberschuss Bayerns. Die jährlichen Im- und Exportzahlen sind der Tabelle* zu entnehmen.

In der Liste der wichtigsten Handelspartner Bayerns steht die Türkei mit knapp 5 Mrd. Euro Handelsvolumen an 16. Stelle.

Der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer (AHK) in Istanbul sind rund 100 bayerische Firmen bekannt, die derzeit in der Türkei investiert haben.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange dauerte die Auswertung der Proben, die am 18. Februar 2014 durch Veterinäre des Landratsamtes Dingolfing-Landau im Legehennen-Betrieb der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG in Ettling genommen wurden, welche konkreten Maßnahmen wurden infolge ergriffen (inklusive der jeweiligen Institution) und wann haben diese Maßnahmen Wirkung gezeigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Probe wurde am 18. Februar 2014 entnommen. Die rein mikrobiologische Untersuchung der Probe dauerte einschließlich Serotypisierung sieben Tage. Das Gutachten wurde am 6. April 2014 erstellt und versandt.

Bei dieser Probe handelte es sich um eine Probenahme im Rahmen des Zoonosetichprobenplanes des Bundes. Derartige Proben werden in erster Linie im Rahmen von routinemäßigen Statuserhebungen entnommen und werden deshalb bei der abschließenden lebensmittelrechtlichen Beurteilung zurückgestellt, sofern eine größere Anzahl an prioritären Proben oder andere vordringliche Aufgaben zu bearbeiten sind. Im Einzelfall kann es deshalb zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Es erfolgte eine Anordnung von Reinigungsmaßnahmen und die Planung der Entnahme von Verfallsproben.

41. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, haben Kontrolleure bayrischer Behörden bei der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren den spezifischen Salmonellen-Typ Salmonella Enteritidis PT 14b gefunden, der für die Erkrankungen und Todesfälle in Großbritannien, Österreich und Frankreich im Sommer 2014 vermutlich verantwortlich ist, wann genau haben sie Salmonellen diesen Typs gefunden und wie viel Zeit lag jeweils zwischen der Probenahme und dem Ergreifen von Maßnahmen aufgrund des positiven Befundes?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Betrieb im Landkreis Dingolfing-Landau wurden bei Probenahmen vom 11. Juli 2014, 4. August 2014 und 22. August 2014, im Betrieb im Landkreis Straubing-Bogen wurden bei Probenahmen vom 6. August 2014 und 26. August 2014 Salmonella Enteritidis PT 14b nachgewiesen.

Im Landkreis Dingolfing-Landau wurden zum Zeitpunkt des ersten Nachweises keine A-Eier mehr (nur noch B-Eier) abgegeben. Die Herde wurde im Zeitraum 26. Juni bis 22. Juli 2014 geschlachtet. Aufgrund des positiven Befundes vom 4. August 2014 bei der neuen Herde wurden die Rücknahme aller bereits als Handelsklasse (HKL) A ausgelieferten Eier aus dem Bestand (behördliche Anordnung vom 14. August 2014) sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Eierpackstelle (Sortierung) eingeleitet. Der Betrieb verzichtete auf die Auslieferung von Eiern der HKL A bis zum Vorliegen des Ergebnisses der amtlichen Beprobung.

Im Landkreis Straubing-Bogen wurde die Rücknahme der Salmonella-positiven Chargen (Produktion vom 4. August 2014/5. August 2014 und vom 26. August 2014) mit Anordnung vom 28. August 2014 bzw. 2. September 2014 eingeleitet. Ab 1. September 2014 wurden nur noch Eier der HKL B abgegeben.

42. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es Hinweise, dass bei der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG das Produktionsdatum der Eier manipuliert wurde und so abgelaufene Eier in den Umlauf gelangt sein können, bestehen ferner Hinweise, dass bei der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG Eier, die eigentlich der Güteklasse B zugerechnet werden müssen (und folglich nur an die Nahrungsmittelindustrie zu bestimmten Zwecken verkauft werden dürfen), als Eier der Güteklasse A in den Handel gegangen sind und wie beurteilt die Staatsregierung die Bewertung von EFSA (European Food Safety Authority = Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) und ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control = Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten), die es auffällig findet, dass die betroffenen Eier trotz strenger Kontrollvorschriften in Europa auf den Markt kommen konnten („It is noticeable that Salmonella Enteritidis-contaminated eggs have been able to reach the market, in spite of the strict regulations applying to table eggs for human consumption, and the success in reducing human and animal infections in recent years within the EU“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Manipulationen des Produktionsdatums bzw. das Inverkehrbringen von B-Eiern als Eier der Güteklasse A wären als strafrechtlich relevante Handlungsweisen einzustufen. Es ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln, ob hier ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgelegen hat und strafrechtlich relevantes Verhalten zu verfolgen.

Zu der angegebenen Bewertung der EFSA und ECDC: Die derzeitige, europäische Gesetzgebung umfasst ausschließlich Minimierungsstrategien für das Vorkommen von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium. Derzeit sind in 2,58 Prozent der europäischen Legehennenbestände und in 2 Prozent der deutschen Legehennenbestände reglementierungspflichtige Salmonellen-Serovare nachweisbar.

43. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wurden die Kontrollen der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aufgrund der Risikobewertung festgelegt (Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen in den einzelnen Stallanlagen), welche Häufigkeit bzw. Tiefe der Kontrolle hatte der Durchschnitt der anderen bayerischen Legehennengroßställe im Jahr 2014 aufgrund der Risikobewertung des LGL und wann war die Spezialeinheit des LGL in den letzten drei Jahren an den Betriebsstätten der Firma Bayern-Ei?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundsätzlich obliegt die Überwachung den Kreisverwaltungsbehörden. Diese führen die Kontrollen der Betriebe durch. Ebenso werden durch die Kreisverwaltungsbehörden die erforderlichen Risikobewertungen durchgeführt. Für die Durchführung von Kontrollen sind im bayerischen QM-System (OM = Qualitätsmanagement) entsprechende Unterlagen hinterlegt, die durch das Kontrollpersonal im Rahmen der Kontrolle angewendet werden. Eine Abfrage der einzelnen durchgeführten Kontrollen für alle größeren Legehennenbetriebe in Bayern ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Nach vorliegenden Erkenntnissen erfolgen jedoch meist mehrere Kontrollbesuche. Die Kontrollen umfassen die Bereiche Tierschutz/Tierarzneimittel, Tierseuchen sowie Lebensmittelsicherheit in zugehörigen Eipackstellen.

Es erfolgten seit 2013 in Betrieben der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG zwei Kontrollen der Kreisverwaltungsbehörden, bei denen das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) fachlich unterstützte, sowie vier Sonderkontrollen am 22. Mai 2015 mit der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit.

44. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Produktionsstätten unterhält die Firma Bayern-Ei (Darstellung der Standorte nach Regierungsbezirken, Bundesländern und Ländern inklusive jeweilige Tierplätze), gab es in der Vergangenheit bereits Auffälligkeiten bei diesen Betrieben hinsichtlich der Tiergesundheit bzw. der Lebensmittelsicherheit und wie wurden eventuelle Auffälligkeiten durch bayerische Behörden verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG unterhält im Regierungsbezirk Niederbayern vier Produktionsstätten:

- Legehennen in Niederharthausen 50, 94330 Aiterhofen (Landkreis Straubing-Bogen), ca. 423.000 Legehennen-Plätze,

- Legehennen in Eichendorferstr. 23, 94527 Aholming – Tabertshausen (Landkreis Deggen-dorf), ca. 246.000 Legehennen-Plätze in vier Stallabteilen zu jeweils 61.500 Hühnern,
- Legehennen in Ettlingeremoos 10, 94522 Wallersdorf (Landkreis Dingolfing-Landau), ca. 443.000 Legehennen-Plätze,
- Junghennenaufzucht in Vollnbach Nr. 38, 94437 Mamming (Landkreis Dingolfing-Landau), ca. 165.000 Junghennen-Plätze.

In den Betrieben am Standort 94527 Aholming – Tabertshausen, 94330 Aiterhofen und 94522 Wallersdorf haben die Behörden bei Kontrollen Mängel bezüglich der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit festgestellt. Soweit sanktionierungsbedürftige Mängel festgestellt wurden, erstellte die zuständige Behörde Bescheide und führte Nachkontrollen durch bzw. veranlasste die sofortige Behebung des Mangels.

45. Abgeordneter
**Harry
Scheuenstuhl**
(SPD)

Im Hinblick auf die Regelungen von Art. 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) frage ich die Staatsregierung, ob sie grundsätzlich der Meinung ist, dass eine Gebühr von 10 bis 2.500 Euro nach Art. 5 des Kostengesetzes i.V.m. Lfd. Nr. 1.I.10/2.1 der Anlage nach § 1 des Kostenverzeichnisses für die Amtshandlung der Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 Abs. 2 BayUIG den informationspflichtigen Stellen einen sehr weiten Bemessungsspielraum einräumt, wie kann sichergestellt werden, dass von den informationspflichtigen Stellen für gleiche Umweltinformationen bei gleichem Verwaltungsaufwand Gebühren in gleicher Höhe erhoben werden und beabsichtigt die Staatsregierung eine Präzisierung der Lfd. Nr. 1.I.10/2.1 der Anlage nach § 1 des Kostenverzeichnisses für den Gegenstand „Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 Abs. 2“ im Hinblick auf die möglichen Umweltinformationen nach Art. 2 Abs. 2 BayUIG?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) sind die Fälle aufgezählt, in denen die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BayUIG unentgeltlich ist: Das sind insbesondere die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort. Die Staatsregierung geht davon aus, dass dies den Großteil der Umweltinformationswünsche erfasst.

Für Auskunftsbegehren, die darunter nicht fallen und also in größerem Umfang Verwaltungsressourcen in Anspruch nehmen, regelt Art. 12 Abs. 2 BayUIG, dass die gesetzlich vorgeschriebene Gebühr den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen hat, aber so festzusetzen ist, dass dies nicht davon abhält, das Umweltinformationsrecht zu nutzen. Die Behörden sind erfahren im Umgang mit diesem kostenrechtlichen Instrument. Ab wann der durch ein Umweltinformationsbegehren ausgelöste, so ermittelte Verwaltungsaufwand so groß wird, dass es von der Wahrnehmung des Umweltinformationsrechtes abhiele, würde er in Rechnung gestellt, hängt ganz von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Das Kostenrecht kennt eine Vielzahl von Amtshandlungen, für die in der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) ein Gebührenrahmen festgelegt ist, und auch im Kostengesetz selbst ist in Art. 6 Abs. 1 S. 3 für alle, im KVz nicht erfassten Fallgestaltungen ein allgemeiner Gebührenrahmen von 5 Euro bis 25.000 Euro bestimmt. Denn ebenso wie im Steuerrecht lässt sich auch im Gebührenrecht der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit eher verwirklichen, wenn die Verwaltung den Besonderheiten des Einzelfalles durch Anwen-

dung unbestimmter Rechtsbegriffe oder (speziell im Gebührenrecht) durch Ausübung des Ermessens innerhalb eines Gebührenrahmens gerecht werden kann, als wenn sie gezwungen ist, jeden Fall in eine starre, enumerativ-kasuistisch gestaltete Norm zu pressen.

Vor diesem Hintergrund macht es wenig Sinn, in einer neuen Verwaltungsvorschrift speziell zum Gebührenrahmen für den Umweltinformationsanspruch im Einzelnen vorzugeben, wie der Verwaltungsaufwand zu ermitteln ist und welche Umstände des Einzelfalls wann und in welchem Umfang dazu führen, dass er nicht (vollständig) der Gebührenentscheidung zugrunde gelegt werden kann. Es kann nicht Anliegen der Staatsregierung sein, das Vorschriften-Dickicht zu vergrößern, sondern im Gegenteil, es abzubauen. Das gilt besonders für Sachverhalte, bei denen man, wie hier, annehmen darf, dass die Verwaltungspraxis auch ohne detaillierte Anweisungen zu richtigen Ergebnissen findet und die Fehlerquote gering ist.

46. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung werden Ende des Jahres 2015 bei der UN-Klimakonferenz in Paris und deren Begleitveranstaltungen, in welcher Funktion und in welchem Umfang teilnehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, wird als Vorsitzende der Umweltministerkonferenz im Rahmen der deutschen Delegation an der UN-Weltklimakonferenz 2015 in Paris sowie als Mitglied der Climate Group an Begleitveranstaltungen teilnehmen. Umfang bzw. Dauer der Teilnahme hängen von den teils noch nicht festgelegten Veranstaltungsterminen ab und können daher noch nicht genannt werden.

47. Abgeordnete
Ruth Waldmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurden in den Legehennenställen der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren Kontrollen auf Salmonellen von bayerischen Behörden durchgeführt, wann genau wurden dabei Salmonellen festgestellt (Darstellung der Befunde in den einzelnen Ställen, gegliedert nach Landkreisen) und welche konkreten Maßnahmen wurden nach diesen Funden im Einzelnen jeweils ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eierproben werden im Regelfall auf Einzelhandelsebene entnommen. Im Folgenden sind ausschließlich die Beprobungen aufgeführt, die direkt in den Beständen der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG oder den zugehörigen Packstellen entnommen wurden.

Standort Aiterhofen/Niederharthausen (Landkreis Straubing-Bogen):

Insgesamt wurden im Zeitraum von 31. Juli 2010 bis 22. Mai 2015 61 Eierproben (Beprobungsumfang zwischen 5 und 20 Eiern) sowie eine Probe Flüssigei, unpasteurisiert entnommen und auf das Vorkommen von Salmonella spp. untersucht.

Im Einzelnen wurden bei folgenden Beprobungen (Datum = Probenahmedatum) Salmonella spp. nachgewiesen:

- 4. August 2014: Nachweis von Salmonella Enteritidis PT 14b in zwei Poolproben à 5 Eier (aus Packstelle/Sortierung, nur Eischale positiv). Die betroffene Charge wurde zurückgenommen, eine Reinigung und Desinfektion der Eierpackstelle wurde durchgeführt.
- 26. August 2014: Nachweis von Salmonella Enteritidis PT 14b in einer Poolprobe à 5 Eier. Die betroffene Charge wurde zurückgenommen, dem Betrieb wurde auferlegt, dass ab 1. September 2014 eine Vermarktung von Eiern der Handelsklasse (HKL) A erst nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden negativen amtlichen Beprobungen von Eiern erfolgen darf. Daraufhin hat sich der Betrieb für eine vorzeitige Ausstallung und bis dahin für eine ausschließliche Abgabe von Eiern der HKL B (ab 1. September 2014) entschieden.
- 22. Mai 2015: Nachweis von Salmonella Indiana in einer Poolprobe à 5 Eier (nur Eischale positiv), keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt; dennoch wurde eine Nachbeprobung (Bestands- und Eierproben) veranlasst.
- Des Weiteren wurden seit 31. Oktober 2013 bei sieben Probenahmen nach Tierseuchen bzw. Zoonoserecht insgesamt 98 Bestandsproben (Pathologieprobe sowie Kot- bzw. Staubproben) in dem Betrieb entnommen. Salmonella spp. wurden dabei nicht nachgewiesen.

Standort Aholming/Tabertshausen (Landkreis Deggendorf):

Insgesamt wurden im Zeitraum von 28. Februar 2012 bis 22. Mai 2015 33 Eierproben (Beprobungsumfang zwischen 5 und 20 Eier) sowie eine Probe Flüssigei, unpasteurisiert entnommen. In keiner der entnommenen Proben waren Salmonella spp. nachweisbar.

Des Weiteren wurden seit 15. November 2011 bei neun Probenahmen nach Tierseuchen/Zoonoserecht insgesamt 107 Bestandsproben (Kot- bzw. Staubproben) in dem Betrieb entnommen. Salmonella spp. wurden dabei in folgenden Fällen nachgewiesen:

- 15. Februar 2012: Nachweis von Salmonella Enteritidis und Salmonella Senftenberg in Kot- bzw. Staubproben. Hieraus ergibt sich eine Sperre der betroffenen epidemiologischen Einheiten nach den Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (u.a. nur noch Abgabe von Eiern der HKL B bis zum Ende der Legeperiode).
- 29. Februar 2012: Nachweis von Salmonella Enteritidis in Kot- bzw. Staubproben, wobei die oben genannten Maßnahmen in den betroffenen epidemiologischen Einheiten beibehalten wurden.
- 19. März 2012: Nachweis von Salmonella Enteritidis in Kot- bzw. Staubproben, was zu einer Ausdehnung der getroffenen Maßnahmen nach den Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung auf den gesamten Bestand führte.
- 25. Februar 2015/22. Mai 2015: Nachweis von Salmonella Agona in Kot- bzw. Staubproben; da es sich hierbei um kein nach Zoonoserecht reglementierbares Salmonellen-Serovar handelt, wurden im ersten Fall keine Maßnahmen ergriffen, im zweiten Fall wurde eine Nachbeprobung (Bestands- und Eierproben) durchgeführt.

Standort Ettling/Wallersdorf (Landkreis Dingolfing-Landau):

Insgesamt wurden im Zeitraum von 18. Februar 2014 bis 22. Mai 2015 41 Eierproben (Beprobungsumfang zwischen 5 und 20 Eiern) sowie eine Probe Flüssigei, unpasteurisiert entnommen.

Des Weiteren wurden bei 7 Probenahmen insgesamt 70 Bestandsproben (Pathologieproben sowie Kot- bzw. Staubproben) entnommen.

Im Einzelnen wurden bei folgenden Beprobungen (Datum = Probenahmedatum) Salmonella spp. nachgewiesen:

- 4. Dezember 2013 und 4. August 2014: Nachweis von Salmonella Indiana in Staubproben. Da es sich um kein zoonoserechtlich reglementiertes Salmonellen-Serovar handelt, erfolgte lediglich eine Mitteilung an den Betrieb.
- 18. Februar 2014: Nachweis von Salmonella Enteritidis in einer Poolprobe (aus Packstelle nach Sortierung, nur Eischale positiv), entnommen im Rahmen des Zoonose-Monitorings. Es erfolgte eine Anordnung von Reinigungsmaßnahmen und die Planung der Entnahme von Verfolgsproben.
- 11. April 2014: Nachweis von Salmonella Enteritidis in einer Poolprobe (aus Packstelle nach Sortierung, nur Eischale positiv). Die Probe wurde im Rahmen einer Kontrolle der Eierpackstelle durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) entnommen. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen waren bereits aufgrund der Betriebskontrolle angeordnet worden. Zudem wurden am 11. Juni 2014 eine Bestandsprobe entnommen und untersucht, die sich als Salmonella negativ erwies.
- 11. Juli 2014: Nachweis von Salmonella Enteritidis in einer Poolprobe à 2 Eier (nur Eischale positiv; Rückstellprobe), keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt. Ab 26. Juni 2014 wurde die mit der planmäßigen Ausstellung der Herde begonnen; diese dauerte bis einschließlich 22. Juli 2014 an.
- 21. Juli 2014: Nachweis von Salmonella Kiambu in einer Poolprobe à fünf Eier (Eischale positiv, Rückstellprobe), keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt.
- 4. August 2014: Nachweis von Salmonella Kiambu und Salmonella Enteritidis in mehreren Eierproben (Eischale, in einem Fall auch Eiinhalt) in zwei von vier Ställen sowie vor und nach der Sortierung. Es erfolgte eine Rücknahme der bereits als HKL A nach Ungarn ausgelieferten Eier. Des Weiteren wurden umfassende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Eierpackstelle angeordnet. Bis zum Vorliegen des amtlichen Untersuchungsergebnisses wurden nur Eier der HKL B ausgeliefert.
- 14. August 2014: Nachweis von Salmonella Havana in einer Poolprobe à 5 Eier (nur Eischale positiv), keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt. Aufgrund des erneuten Nachweises von Salmonella spp. wurde angeordnet, dass eine Auslieferung von Eiern der HKL A erst wieder nach dem Vorliegen zweier unmittelbar aufeinander folgender negativer Ergebnisse amtlicher Proben erfolgen dürfte.
- 22. August 2014: Nachweis von Salmonella Enteritidis in einer Poolprobe à 5 Eier (nur Eischale positiv), keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt.
- 27. August 2014: Nachweis von Salmonella Kiambu in zwei Poolproben à 5 Eier (nur Eischale positiv), keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt.
- 22. September 2014: Aufgrund des Nachweises von Salmonella Enteritidis in Kot- bzw. Staubproben aus unterschiedlichen Stallabteilen erfolgte am 13. Oktober 2014 eine tierseuchenrechtliche Anordnung der Bestandssperre nach den Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (u.a. Abgabe von Eiern der HKL B bis zum Ende der Legeperiode, Behandlung des Festmistes mit Branntkalk).
- 22. Mai 2015: Nachweis von Salmonella Enteritidis; keine Maßnahme, da es sich um Eier der HKL B handelt.

48. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Legehennenhalter bzw. Vermarktungsbetriebe führen Selbstkontrollen durch, welche Zertifizierungen bzw. Kriterien müssen diese Betriebe erfüllen und wie wird sichergestellt, dass Selbstkontrollen funktionieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Legehennenbetriebe mit mehr als 350 Tieren unterliegen den Vorgaben der Geflügel-Salmonellen-Verordnung. In Legehennenbetrieben sind sowohl Beprobungen auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers (sog. Eigenkontrollen) sowie von der zuständigen Behörde (amtliche Probenahmen) durchzuführen. Eigenkontrollen sind mindestens alle 15 Wochen durchzuführen.

§ 4 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung sieht vor, dass ein Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen durch den Betriebsbesitzer unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen ist. Die genauen Untersuchungsergebnisse sind bei positiven Befunden spätestens 14 Tage, bei negativen Befunden spätestens nach drei Monaten nach Zugang der Ergebnisse der jeweiligen Untersuchung mitzuteilen. Die zuständige Behörde leitet bei Vorliegen eines nicht negativen Ergebnisses entsprechende Maßnahmen ein.

Amtliche Beprobungen durch die zuständige Behörde dienen der Verifizierung und Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollen. Die Durchführung (Anzahl, Methode) der amtlichen Beprobungen ist ebenfalls von der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 dezidiert geregelt.

Halter von Legehennen sind gesetzlich zur Meldung der Haltung und der Anzahl der Tiere an die zuständige Behörde verpflichtet. Dies geschieht auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung und des Tiergesundheitsgesetzes. Betreiber von Eierpackstellen sind überdies aufgrund des Legehennenbetriebsregistergesetzes (LegRegG) zur Meldung verpflichtet. Dieses Gesetz regelt u.a. die Kennzeichnung von Eiern, aus der die Haltungsform ersichtlich ist. Zur Meldung nach LegRegG verpflichtet sind Betriebe mit mehr als 350 Legehennen und Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, sofern die Betriebe Eier z.B. auf Wochenmärkten in den Verkehr bringen. Die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Anforderungen wird auf der Grundlage des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie nationalen Lebensmittelrechts durch die zuständigen Behörden überwacht.

49. Abgeordnete
Johanna Werner-Muggendorfer
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Todesfälle in Folge einer Salmonelleninfektion gibt es jährlich (2010 bis 2014 in Bayern, Deutschland und Europa), welche Salmonellentypen sind für die oben genannten tödlich verlaufenden Infektionen verantwortlich und welche Rolle spielt dabei Salmonella Enteritidis PT14b (auch in der Vergangenheit)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In Bayern gab es 2010 bis 2014 je drei bestätigte Todesfälle durch Salmonelleninfektionen, außer im Jahr 2012, hier wurden sieben bestätigte Todesfälle durch Salmonelleninfektionen gemeldet (Quelle: Robert-Koch-Institut – RKI –, SurvNet).

In Deutschland wurden im Jahr 2010 26, im Jahr 2011 27, im Jahr 2012 44, im Jahr 2013 34 und im Jahr 2014 41 bestätigte Todesfälle durch Salmonelleninfektionen gemeldet (Quelle: RKI, SurvNet).

Die in den Berichten der EFSA (European Food Safety Authority = Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) und des ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control = Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) genannten Todesfälle werden nicht von allen 27 EU Mitgliedstaaten berichtet, sondern jahresweise von verschiedenen Mitgliedstaaten. So ergaben sich 56 Todesfälle pro 46.757 gemeldeten Salmonellosefällen aus elf Mitgliedstaaten für 2011, 61 Todesfälle pro 44.532 gemeldeten Salmonellosefällen aus acht Mitgliedstaaten für 2012 und 59 Todesfälle pro 40.979 gemeldeten Salmonellosefällen aus neun Mitgliedstaaten für 2013. Für 2014 liegen die Daten derzeit noch nicht vor.

Über 500 Salmonellen-Serovare sind nachweislich humanpathogen, jedoch wurden im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) seit 2001 nur 24 Serovare mit durchschnittlich mehr als 50 Salmonellose-Erkrankungen im Jahr übermittelt. Die beiden häufigsten Salmonellen-Serovare sind Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium mit einem Anteil von respektive ca. 60 Prozent und ca. 20 Prozent an allen übermittelten Salmonellosen. Es liegen keine Daten vor, welche Serovare ursächlich für die Todesfälle waren.

Im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen wurde in Bayern und Deutschland kein auf eine Salmonelleninfektion durch den Ausbruchsstamm Salmonella Enteritidis PT14b zurückführbarer Todesfall nach IfSG gemeldet. Bei den Ausbruchsgeschehen im Vereinigten Königreich und in Österreich wurden in einer wissenschaftlichen Publikation (Inns et al., Euro Surveill. 2015; 20(16): pii=211098) bzw. in inoffiziellen Berichten je ein Todesfall bei einem mit dem Ausbruchsstamm infizierten Menschen berichtet. Generell ist es insbesondere auch bei – wie auch in diesen Fällen – älteren Patienten schwierig zu entscheiden, ob eine Salmonelleninfektion ursächlich am Tod war oder nur einen Begleitumstand darstellt.

50. Abgeordneter
Herbert Woerlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Eierproduzenten gibt es im Qualitätsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ (Darstellung aufgeschlüsselt nach Betriebsgröße, Landkreis und Regierungsbezirk), war die Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG ebenfalls zertifiziert und wie wird gewährleistet, dass keine mit Salmonellen belasteten Eier unter dem Markenzeichen GQ vermarktet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramms „Geprüfte Qualität - Bayern“ nehmen derzeit 69 Betriebe im Bereich Eier teil. Die Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG ist kein Programmteilnehmer. Die Haltungsform „Kleingruppe“ ist explizit bei GQ ausgeschlossen.

Die 69 Programmteilnehmer verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke:

Oberbayern: 27,
Niederbayern: 17,
Oberpfalz: 13,
Mittelfranken: 8,
Oberfranken: 2,
Unterfranken: 1,
Schwaben: 1.

Hinsichtlich der Darstellung nach Landkreisen ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Oberbayern:

Kreisfreie Stadt Ingolstadt: 2, Erding: 6, Altötting: 3, Ebersberg: 3, Freising: 3, Mühldorf am Inn: 3

Neuburg-Schrobenhausen: 2, Rosenheim: 2, Eichstätt: 1, Fürstenfeldbruck: 1, Traunstein: 1

Niederbayern:

Rottal-Inn: 8, Kelheim: 2, Landshut: 2, Passau: 2, Straubing-Bogen: 2, Dingolfing-Landau: 1

Oberpfalz:

Schwandorf: 6, Regensburg: 5, Neumarkt i. d. Oberpfalz: 1, Tirschenreuth: 1

Mittelfranken:

Ansbach: 4, Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim: 2, Kreisfreie Stadt Schwabach: 1, Nürnberger Land: 1

Oberfranken:

Coburg: 2

Unterfranken:

Haßberge: 1

Schwaben:

Günzburg: 1

Bezogen auf die in den Betrieben vorhandenen Tierplätze lassen sich die Teilnehmer am Programm „Geprüfte Qualität – Bayern“ nachfolgenden Größenklassen zuordnen:

bis einschließlich	1.000 Tierplätze:	3 Betriebe,
bis einschließlich	5.000 Tierplätze:	18 Betriebe,
bis einschließlich	15.000 Tierplätze:	14 Betriebe,
bis einschließlich	25.000 Tierplätze:	10 Betriebe,

bis einschließlich 100.000 Tierplätze: 20 Betriebe,
mehr als 100.000 Tierplätze: 4 Betriebe.

Im Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem „Geprüfte Qualität – Bayern“ für den Produktbereich Eier wird jeder Legebetrieb viermal pro Jahr einem externen Stichprobenaudit durch eine akkreditierte neutrale Kontrollstelle unterzogen, in dessen Rahmen Eier- und Kotproben gezogen werden. Die Analyse der Proben erfolgt in akkreditierten Laboren. Das Analysenschema ergibt sich aus dem mit dem Zeichenträger StMELF (Staatsministerium Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) abgestimmten Prüfplan für diesen Produktbereich.

Bei jedem Systemaudit wird darüber hinaus eine Futtermittelprobe gezogen. Von diesen Proben werden 10 Prozent auf Salmonellen untersucht. Zusätzlich erfolgt im GQ-System bei 8 Prozent der jährlich zu auditierenden Betriebe die Analyse von tierischen Proben (Eier, Gewebe, Milch) auf Arzneimittelrückstände.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezug nehmend auf die Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf meine Anfrage zum Plenum vom 13. April 2015 (siehe Drucksache 17/6162) frage ich die Staatsregierung, wie viele der Betriebe (aufgeschlüsselt auf die Landkreise), die im Jahr 2015 auf die wirtschaftsweise „Ökologischer Landbau“ umgestellt haben, sind Rinderhaltungsbetriebe, wie viel Hektar landwirtschaftliche Fläche ist insgesamt in diesem Jahr auf ökologische Landwirtschaft umgestellt worden und wie viele Betriebe, die umgestellt haben, sind davon Nebenerwerbsbetriebe?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach der Auswertung der KULAP-Antragsteller (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) haben 779 Betriebe als Neueinsteiger in 2015 auf den ökologischen Landbau umgestellt. Die Auswertung* zu Flächen und Betriebszweigen basiert auf 777 Betrieben, da zwei der o.g. 779 Landwirte keinen Mehrfachantrag gestellt haben. Es sind insgesamt 26 Betriebe weniger als die ursprünglich am 15. April 2015 übermittelten 805 Betriebe. Vermutlich haben diese Betriebe zwar fristwährend den Antrag gestellt, sich aber dann doch entschieden, nicht am KULAP-Ökolandbau teilzunehmen.

Die 777 ausgewerteten Betriebe bewirtschaften gut 19.000 Hektar, 411 Betriebe sind Rinderhaltungsbetriebe, 535 sind Nebenerwerbsbetriebe.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Auswertung ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

52. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie will sie sicherstellen, dass das vom bayerischen Pflanzenschutzdienst entwickelte Konzept für den aktiven und vorbeugenden Gewässerschutz, das den Verzicht von bestimmten Wirkstoffen in Risikogebieten vorsieht, bayernweit umgesetzt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei dem Konzept des bayerischen Pflanzenschutzdienstes handelt es sich um ein freiwilliges Wirkstoffmanagementsystem, das in Abhängigkeit des Standortes das Risikopotential besonders auffälliger Wirkstoffe berücksichtigt. Dementsprechend ist eine mehr oder weniger starke Anwendungsbeschränkung bis hin zum Verzicht der jeweiligen Wirkstoffe vorgesehen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in die Praxis erfolgt vorrangig über das Beratungsangebot der Wasserberater und der Experten an den Fachzentren Pflanzenbau der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). Darüber hinaus dient das Konzept als Handlungsgrundlage für die am Gemeinwohl orientierte Beratung der regionalen ÄELF und für die Verbundberatung. Der Transfer in die Praxis erfolgt hierbei über zahlreiche Wege; beispielhaft zu nennen sind v. a. die Einzel- und Gruppenberatung, die Felderbegehung sowie die Pflanzenbautage der ÄELF. Daneben erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Internetbeiträge, Fachartikel und Rundschreiben.

Eine mögliche Belastung des Grundwassers durch Wirkstoffe und die Trends dieser Belastung werden durch Untersuchungsprogramme der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie Untersuchungen der öffentlichen Wasserversorger regelmäßig überwacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

53. Abgeordnete
**Margarete
Bause**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass bislang kein Antrag der Regierung von Mittelfranken zum Erweiterungsbau in der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf bei der Staatsregierung eingegangen ist, dass mit einer Fertigstellung des Erweiterungsbaus nicht vor Ende des Jahres 2015 gerechnet werden kann und dass eine weitere Verzögerung durch eine noch nicht offiziell verlautbarte Sanierung des Gesamtgeländes zu befürchten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Bauantrag liegt vor.

Bei dem sogenannten Riegelbau (= Erweiterungsbau) hat sich ergeben, dass es sich um eine „große Baumaßnahme“ handelt. Der hierfür vorgeschriebene Verwaltungsablauf mit Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau und Beschlussfassung im Landtag führt zu einer Verzögerung der Fertigstellung, so dass mit einer Fertigstellung des Erweiterungsbaus laut Auskunft der Regierung von Mittelfranken nicht vor Ende des Jahres 2015 gerechnet werden kann.

Die Regierung von Mittelfranken hat jedoch vorübergehend Mitarbeiter nach Nürnberg verlegt, um Räumlichkeiten für die medizinische Versorgung zu schaffen. Durch dieses Engagement im Vorgriff auf den Neubau hat die Regierung von Mittelfranken im Hauptgebäude die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um sofort die Situation der medizinischen Versorgung der Asylbewerberinnen und -asylbewerber zu verbessern. Voraussichtlich noch im Juni 2015 sollen im Hauptgebäude zwei bis drei weitere Untersuchungsräume für die medizinische Versorgung zur Verfügung stehen. Hinzu kommt ein weiterer Raum, in dem derzeit die gynäkologischen Sprechstunden abgehalten werden. Daneben ist vorgesehen, die Räume, in denen derzeit das Kurzscreening erfolgt, ebenfalls in das Erdgeschoss des Hauptgebäudes zu verlagern.

Insgesamt stehen damit vier bis fünf Untersuchungsräume für die kurative Versorgung der Asylbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung, sodass die derzeitige räumliche Situation für die medizinische Versorgung auch bis zur Realisierung des Neubaus durchaus akzeptabel erscheint.

Weitere Verzögerungen sind nicht bekannt.

54. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kindertageseinrichtungen, die auch in der Nacht geöffnet sind, sind in Bayern aktuell in Betrieb bzw. Planung, welche konkreten Möglichkeiten der Förderung durch Bundes- und Landesmittel für die Einrichtung und den Betrieb einer 24-Stunden-Kita bestehen derzeit (bitte Höhe der Förderung und Fördervoraussetzungen erläutern) und wie hoch ist der anteilige Abruf dieser Fördermittel in Bayern pro Jahr seit Etablierung der jeweiligen Maßnahme?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen, nachdem es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine kommunale Aufgabe handelt, keine Erkenntnisse vor, wie viele Kindertageseinrichtungen, die auch in der Nacht geöffnet sind, in Bayern aktuell betrieben werden bzw. in Planung sind.

Eine Erfassung dieser Daten ist auch im Abrechnungssystem „KiBiG.web“ nicht vorgesehen.

Für die Errichtung oder den Betrieb von 24-Stunden-Kitas bestehen neben den für Kindertageseinrichtungen üblichen Fördermöglichkeiten, also insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, keine weiteren Förderungsmöglichkeiten vonseiten des Freistaats Bayern.

Infolge des pädagogischen Auftrags von Kindertageseinrichtungen sind jedoch Betreuungszeiten zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr generell nicht förderfähig.

Des Weiteren ist beim Betrieb von 24-Stunden Kitas die Wahrung des Kindeswohls sicherzustellen. Dies kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen erfordern.

55. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Nachdem bis 20. Juli 2015 die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) in nationales Recht umgesetzt wird, frage ich die Staatsregierung, welche Schutzstandards sowie faire und wirksame Verfahren sieht Bayern vor, die einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität schaffen sollen, der auf einem gemeinsamen Asylverfahren und einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, beruht?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) in nationales Recht hat durch den Bund zu erfolgen. Die Schutzstandards sowie faire und wirksame Verfahren, nach welchen sich die Fragestellerin erkundigt, müssten ggf. im Bundesrecht implementiert werden.

Die Frage kann daher nicht durch die Staatsregierung, sondern allenfalls durch den Bund beantwortet werden.

56. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen mit einem Asyl- bzw. Flüchtlingshintergrund (abgeschlossene und nicht abgeschlossene Verfahren) sich derzeit in Bayern befinden, welche Erkenntnisse der Staatsregierung über deren Gesundheitszustand, insbesondere im Hinblick auf HIV bzw. AIDS und TBC vorliegen und welche psychotherapeutische Beratung und Betreuung es für diese Frauen (auch in ihrer Heimatsprache) gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stand 30. April 2015 sind 14.761 Asylanträge von Frauen anhängig, die in Bayern leben. Daneben haben zum Stand 30. April 2015 insgesamt 7.475 Frauen ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen.

Eine Erhebung bezüglich des angefragten Gesundheitszustandes war in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die medizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern richtet sich nach Bundesrecht, und zwar nach §§ 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Asylbewerber nehmen zur Krankenbehandlung am allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot teil. Soweit eine Erkran-

kung im Sinne des § 4 AsylbLG vorliegt, besteht auch ein Anspruch auf psychotherapeutische oder ähnliche Behandlung.

Auch Dolmetscherkosten können nach §§ 4, 6 AsylbLG übernommen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25. Mai 2015 (Pressemitteilung 156/GP) frage ich die Staatsregierung, wen oder was die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, konkret unter „Pflegekräfte und ihre Verbände“ versteht, welche strukturellen und inhaltlichen Vorgaben für das Konstrukt „Bayerischer Landespflegering“ vorgesehen sind und welche konkreten Aufgaben dem Pflegering übertragen werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Unter „Pflegekräfte und ihre Verbände“ sind zum einen alle beruflich Pflegenden in Bayern (als natürliche Personen) und zum anderen alle Berufsverbände zu verstehen, in denen Pflegekräfte organisiert sind. Dies sind insbesondere folgende Verbände:

- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. , Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (BLGS e.V., LAGBy),
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost, Bayern-Mitteldeutschland e.V.,
- Evangelische Pflegegemeinschaften,
- Katholischer Pflegeverband e.V., Landesgruppe Bayern,
- Katholische Pflegegemeinschaften und Pflegeorden,
- Verband der Schwesternschaften vom Roten Kreuz in Bayern e.V.,
- Bundesverband Pflegemanagement, Landesgruppe Bayern,
- Verband der Pflegedienstleitungen Psychiatrischer Kliniken Bayern e.V.,
- Caritasgemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft Bayerischer Berufsfachschulen für Altenpflege,
- Berufsverband für Kinderkrankenpflege in Deutschland (BeKD) e.V.,
- Verband Bayerischer Heimleiterinnen und Heimleiter stationärer Dienste der Alten- und Behindertenhilfe (VBH).

Nicht unter den Begriff „Pflegeverbände“ fallen Gewerkschaften oder Verbände der Arbeitgeber und Einrichtungsträger.

Die endgültigen Strukturen und Aufgaben des künftigen „Landespflegerings“ sollen zu gegebener Zeit in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Pflegeverbänden und Pflegenden im Rahmen einer Gründungskonferenz erarbeitet werden. Nach den bisherigen Planungen ist die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Landesgesetz vorgesehen. Organe der Körperschaft sollen eine Delegiertenversammlung und ein Vorstand sein. Damit würde der Landespflegering eine Rechtsform und Struktur wie die Heilberufekammern erhalten.

Die Aufgaben eines Landespflegerings sollen insbesondere sein: Vertretung der Interessen der Pflege gegenüber Staat und Gesellschaft, Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren, Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege; des Weiteren kann der Vollzug staatlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege, oder die Ausreichung von staatlichen Fördermitteln auf den Landespflegering übertragen werden.

58. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Personalsituation in den Alten- und Pflegeheimen im Allgäu (Oberallgäu, Unterallgäu, Ostallgäu, Landkreis Lindau) im ambulanten sowie im stationären Bereich (bitte Aufschlüsselung nach Alten- und Pflegeheimen und Anzahl der Mitarbeiter), wie haben sich die Pflegezeiten für die einzelnen Tätigkeiten in den letzten zehn Jahren verändert (Auflistung – Vergleich) und auf welcher Grundlage bzw. Datenbasis werden diese angepasst?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Daten einzelner Heime und Pflegedienste im Allgäu vor, die Aufschluss über die Personalsituation geben.

Gleiches gilt für die Entwicklung der Pflegezeiten für die einzelnen Tätigkeiten durch die Pflegekräfte.

Bezogen auf die Personalsituation in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen kann allgemein Folgendes mitgeteilt werden:

In Bayern belaufen sich die aktuell maximal möglichen Personalschlüssel, die zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern vereinbart werden können, in Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag der

- allgemeinen Pflege
 - Stufe 0 1 (Pflegekraft) : 6,7 (Bewohnerinnen und Bewohner)
 - Stufe I 1 : 3,0
 - Stufe II 1 : 2,25
 - Stufe III 1 : 1,9
- gerontopsychiatrischen Pflege
 - Stufe 0 1 (Pflegekraft) : 5,4 (Bewohnerinnen und Bewohner)
 - Stufe I 1 : 2,7
 - Stufe II 1 : 2,1
 - Stufe III 1 : 1,9.

Laut einem Beschluss der Landespflegesatzkommission am 18. Dezember 2013 können mit Wirkung ab 2014 fortfolgend nach Ablauf der bestehenden Vergütungsvereinbarungen Personalverbesserungen umgesetzt werden.

Die Vereinbarung unter I.) gilt für alle Personalschlüssel in der allgemeinen und gerontopsychiatrischen vollstationären Pflege, sie ist für sonstige Pflegeeinrichtungen mit anderen Versorgungsverträgen nicht anwendbar.

I.) Pflege-Personalschlüssel

Die Erhöhung der Personalschlüssel wird in zwei Stufen umgesetzt.

Es wird ein pflegestufenunabhängiger Zusatzschlüssel „Sonstige Dienste“ eingeführt, zunächst in Höhe von 1 : 40 ab 2014 nach Ablauf der bestehenden Vergütungsvereinbarung.

Die Umsetzung der Verbesserung ist nur dann möglich, wenn die Einrichtung die aktuellen maximalen Pflegepersonalschlüssel ausgeschöpft hat oder ausschöpfen wird. Die Einrichtungsträger können als zusätzliches Personal sowohl Fachkräfte als auch Hilfskräfte einsetzen, Fachkräfte jedoch bis maximal 50 Prozent des zusätzlichen Personalschlüssels.

Die Einrichtungen weisen den Kostenträgern die entsprechende Personalmenge bei der Verhandlung über die Umsetzung des Zusatzschlüssels nach.

Eine weitere Verbesserung von 1 : 40 auf 1 : 26,4 ist ab 2016 nach Ablauf der bestehenden Vergütungsvereinbarung möglich.

Die nachfolgenden Schlüssel unter II.) und III.) sind für alle vollstationären Pflegeeinrichtungen ab 2014 nach Ablauf der bestehenden Vergütungsvereinbarung verhandelbar:

II.) Leitung und Verwaltung

Verbesserung auf 1 : 28.

III.) Hauswirtschaft (Wäsche und Raumpflege)

Verbesserung auf 1 : 10,5.

59. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, in ihrer Regierungserklärung vom 19. Mai 2015 ankündigte, weitere Pflegestützpunkte einzurichten, frage ich die Staatsregierung, wer kann Pflegestützpunkte beantragen (Kommunen, Gemeinden, Städte, Landkreise, private Organisationen), wie und in welcher Form wird die Finanzierung dieser Pflegestützpunkte gewährleistet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Pflegestützpunkte werden durch die Pflegekassen und Krankenkassen errichtet (§ 92 c des Sozialgesetzbuches Elftes Buch – SGB XI). Vorrangig sollen Pflegestützpunkte eingerichtet werden, wo sich auch der Landkreis oder die kreisfreie Stadt an ihnen beteiligt. Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen werden von den Trägern der Pflegestützpunkte anteilig getragen (§ 92 c Abs. 4 Satz 2 SGB XI).

In ihrer Regierungserklärung betonte die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, dass sie den Kommunen die notwendigen Instrumente an die Hand geben möchte, dass neue Formen der Zusammenarbeit von Pflegekassen und Kommunen erprobt werden können.

Nach den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege vom 12. Mai 2015 sollen die Kommunen zeitlich befristet die Möglichkeit erhalten, bei finanzieller Beteiligung Pflegestützpunkte zu initiieren.

60. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BayLTGesChO):

Nach Erlass eines Vollzugshinweises an die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) vom 8. Januar 2015 frage ich die Staatsregierung:

1a) Welche Vorfälle oder Gründe gab es, die den Erlass der Vollzugshinweise zum jetzigen Zeitpunkt nötig gemacht haben?

1b) Welche Kriterien lagen der Festlegung auf einen Schlüssel von exakt 1:30 bzw. 1:40 zugrunde?

2) Welche Handlungsspielräume haben die FQA, wenn es in Einrichtungen geringfügige Abweichungen von diesen vorgegebenen Schlüsseln geben sollte, beispielsweise einen Nachwachenschlüssel von 1 : 42?

3a) Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die neuen Vollzugshinweise auf die Personalbesetzung in den Tagschichten?

3b) Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, die personelle Verbesserung bzw. die Festlegung eines verbindlichen Schlüssels in der Nachtwache durch einen insgesamt höheren bzw. verbindlichen Personalschlüssels am Tag zu ergänzen?

3c) Welche Überlegungen gibt es vonseiten der Staatsregierung, eine möglicherweise mit den neuen Nachtschlüsseln einhergehende Verschlechterung der Personalschlüssel in der Tagschicht auszugleichen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu 1a):

Es handelt sich bei der Verwaltungsvorschrift nicht um eine neue Regelung, sondern um eine Konkretisierung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes. Dort ist bislang festgelegt, dass „ausreichend Personal, mindestens aber eine Fachkraft ständig anwesend sein,...“ muss.

Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs erfolgte, nachdem aus der Praxis zum einen wiederholt Missstände geschildert wurden und zum anderen der Wunsch nach einer solchen Konkretisierung von verschiedener Seite geäußert wurde.

Die Konkretisierung in dieser Art und Weise erscheint auch deswegen notwendig, weil die Anzahl schwerstpflegebedürftiger, multimorbid erkrankter Menschen in den stationären Einrichtungen bereits hoch ist und zukünftig voraussichtlich weiter ansteigen wird. Die pflegerische Versorgung älterer, pflegebedürftiger Menschen während der Nacht ist aufgrund der Multimorbidität durch unterschiedliche Versorgungsanforderungen und Problemsituationen gekennzeichnet. Zudem hat in den letzten Jahren der Anteil an gerontopsychiatrisch erkrankten Bewohnern stark zugenommen.

Zu dem Hilfebedarf im Bereich der Alltagsverrichtungen sind bei dementen Bewohnerinnen und Bewohnern weitere Hilfestellungen aufgrund gerontopsychiatrischer Probleme notwendig geworden wie nächtliche Unruhe, Selbstgefährdung, Sinnestäuschungen und herausforderndes Verhalten etc. Besonders fachkundige Pflege benötigen somit geriatrisch erkrankte und demenziell eingeschränkte Menschen, denn ihre Betreuung muss in verstärktem Maße pflegerische, medizinische und psychosoziale Aspekte berücksichtigen. Das bedeutet, dass die eingesetzte Kraft in der Lage sein muss, den zu erwartenden Betreuungs- und Pflegebedarf zu decken sowie im Notfall allein ausreichende Unterstützung zu leisten und erforderliche Entscheidungen zu treffen.

Auch im Nachtdienst kann es – insbesondere durch die Multimorbidität und der daraus folgend verschlechterten Kompensationsmechanismen – jederzeit zu einem Notfall kommen. Hierzu zählen u.a. Stürze, ein „entgleister“ Diabetes mellitus, Schlaganfall, Herzinfarkt. Weiterhin sind Notarzteinsätze bzw. Krankenhauseinweisungen keine Seltenheit. Die verschiedensten Ereignisse – etwa plötzlich auftretendes hohes Fieber – können eine vielschichtige, bedrohliche Krise auslösen. Gerade ältere Menschen sind prädestiniert für Notfälle mit höheren Komplikationsraten.

Zu 1b):

Es war schon immer Aufgabe der Einrichtungen, eine ausreichende Besetzung des Nachtdienstes vorzusehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichend“, der in § 15 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) normiert ist, wurde nun durch die Verwaltungsvorschrift konkretisiert. In der Verwaltungsvorschrift wird kein Schlüssel von exakt 1 : 30 oder 1 : 40 festgelegt, sondern ein Korridor von einer Pflegekraft, die für 30 bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sein muss.

In der ersten Jahreshälfte des Jahres 2013 wurden die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) gebeten, bei den Überprüfungen der Dienstpläne, besonderes Augenmerk auf die Ausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Nachtwachen zu legen. Von 606 geprüften Einrichtungen war in 350 Einrichtungen (57,8 Prozent) eine Pflegekraft für bis zu 40 Bewohnerinnen und Bewohner in der Nacht verantwortlich.

Validiert wird der Anwesenheitsschlüssel u.a. durch eine Studie des Instituts für Psychogerontologie der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg. Danach wurden 30 Bewohnerinnen und Bewohner in der Nacht für eine einzige Pflegekraft angesichts der in der Regel zu erbringenden Dienstleistungen und den gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten als gerade noch leistbar angesehen, wenn mehr als nur eine reine Kontrollfunktionen ausgeübt werden soll (http://www.geronto.uni-erlangen.de/archiv_pdfs/jpg_research_notes_2009-02.pdf).

Die Festlegung des beschriebenen Korridors berücksichtigt, dass die FQA bei der Überprüfung die Gegebenheiten vor Ort bewerten müssen. So soll sich die Ermessensentscheidung, wie viele Pflegekräfte in der Nacht als ausreichend angesehen werden können bzw. wann die FQA eher einen Anwesenheitsschlüssel von bis zu 1 : 30 einfordern müssen, insbesondere an folgenden Indikatoren orientieren:

- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegestufen II und III überwiegt.
- Hohe Anzahl an immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern, die z.B. Hilfe beim Toilettengang benötigen.
- Erkenntnisse über Unruhezustände, z.B. von dementiell erkrankten Menschen in der Nacht.

- Die Einrichtung erstreckt sich auf mehr als ein Gebäude.
- Die Einrichtung erstreckt sich über mehr als zwei Geschosse.

Bei Erfüllung von mindestens drei Kriterien beläuft sich der Nachtdienstschlüssel auf eine Pflegekraft für 30 Bewohnerinnen und Bewohner. Falls weniger als drei Kriterien erfüllt sind oder keines der Kriterien erfüllt ist, wird ein Nachtdienstschlüssel von einer Pflegekraft für je 40 Bewohnerinnen und Bewohner als ausreichend erachtet, da dann davon ausgegangen werden kann, dass ein ausreichender Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden kann.

Zu 2):

Nach Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. Januar 2015 bewegt sich der Spielraum der FQA im Rahmen des Korridors.

Die FQA werden in den ersten sechs Monaten bis Ende des Jahres den Schwerpunkt auf die Beratung zur Umsetzung der Regelung in den Einrichtungen legen.

Zu 3 a):

Es sind keine gesonderten Pflege-Personalschlüssel für Nachtdienste zwischen den Einrichtungsträgern und den Kostenträgern vereinbart. Die Verwaltungsvorschrift beinhaltet dementsprechend nicht, dass neue Pflegekräfte eingestellt werden müssen, sondern geht davon aus, dass die Einrichtungsträger in den Pflegesatzverhandlungen Personalschlüssel vereinbaren, die eine ausreichende Besetzung in der Nacht ermöglichen.

Zu 3 b):

Seitens der Staatsregierung wurden keine Überlegungen zur Festlegung eines Anwesenheitsschlüssels am Tag angestellt.

Zu 3 c):

Die Vereinbarung der Personalschlüssel ist Angelegenheit der Vertragsparteien.

Die Staatsregierung begrüßt den Beschluss der Landespflegesatzkommission vom 18. Dezember 2013. Danach ist seit dem Jahr 2014 eine Personalmehrung im Rahmen eines Zusatzpersonalschlüssels „Sonstige Dienste“ möglich sowie für das Jahr 2016 eine bereits vereinbarte weitere Verbesserung des Personalschlüssels.

Der genannte Beschluss der Landespflegesatzkommission greift, wenn die von den Kostenträgern maximal möglichen Pflege-Personalschlüssel abgeschlossen worden sind. Dennoch wurde der mögliche Zusatzpersonalschlüssel nur von rd. 40 Prozent der Einrichtungsträger mit den Kostenträgern vereinbart (Stand: 10. März 2015).

Darüber hinaus konnte im Rahmen des Pflege-Stärkungsgesetzes I eine Verbesserung im Hinblick auf den Einsatz der Betreuungskräfte nach § 87b des Sozialgesetzbuches Elftes Buch erreicht werden. Durch den Einsatz der Betreuungskräfte können die Pflegekräfte entlastet werden.

61. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob die Förderkriterien für Investitionen im Krankenhausbereich erweitert wurden und wenn ja, welche zusätzlichen Fördertatbestände (z.B. Küchen oder Großgeräte) aufgenommen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Kriterien für die Förderung von Krankenhausinvestitionen unterliegen einer kontinuierlichen Anpassung an die aktuellen medizinischen, baulichen und technischen Anforderungen. So wurden z.B. in den letzten beiden Jahren die Vorgaben für Raumgrößen und Betriebsstrukturen bei hygienisch sensiblen Krankenhausbetriebsstellen überarbeitet, sodass heute bei Gesamtanierungen und Neubauten deutlich verbesserte Raumstrukturen bewilligt werden (z.B. vergrößerte sowie zum Teil geschleuste Patientenzimmer in der Allgemeinpflege und Einbettzimmerstandard in der Intensivbehandlung). Zusätzlich wurden Aspekte aus dem Green Hospital-Konzept zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Umsetzung ökologischer Ziele in die Krankenhausförderung einbezogen (z.B. „Passivhausstandard“ für die Gebäudehülle bei Klinikneubauten).

Im Übrigen wird der den Krankenhäusern für die Wieder- und Ergänzungsbeschaffung von Medizintechnik und anderen kurzfristigen Anlagegütern zur Verfügung stehende Förderbetrag im Jahr 2015 um 10 Mio. Euro angehoben. Die Mittel fließen in die anstehende Berechnung der neuen Jahrespauschale für 2015 ein.

Die Förderung von Krankenhausküchen bleibt aus Wettbewerbsgründen und zumutbarer Alternativen (abtrennbarer Gewerbebetrieb) weiterhin ausgeschlossen.

Die Beschaffung von für die akutstationäre Versorgung bedarfsnotwendigen Großgeräten liegt – abgesehen von baugebundenen Erstausrüstungen – grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Krankenhausträger, die hierfür Mittel der Jahrespauschale einsetzen dürfen.